



2025/877

13.5.2025

**VERORDNUNG (EU) 2025/877 DER KOMMISSION**

**vom 12. Mai 2025**

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Verwendung bestimmter als karzinogen, mutagen oder reproduktionstoxisch eingestufte Stoffe in kosmetischen Mitteln**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über kosmetische Mittel <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 1 und Artikel 15 Absatz 2 Unterabsatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(2)</sup> sieht eine harmonisierte Einstufung von Stoffen als karzinogen, mutagen oder reproduktionstoxisch (CMR) auf der Grundlage einer wissenschaftlichen Bewertung durch den Ausschuss für Risikobeurteilung der Europäischen Chemikalienagentur vor. Die Stoffe werden entsprechend dem Evidenzgrad ihrer CMR-Eigenschaften als CMR-Stoffe der Kategorien 1A, 1B oder 2 eingestuft.
- (2) Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 sieht vor, dass Stoffe, die in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als CMR-Stoffe der Kategorien 1A, 1B oder 2 (CMR-Stoffe) eingestuft wurden, nicht in kosmetischen Mitteln verwendet werden dürfen. Ein CMR-Stoff kann jedoch in kosmetischen Mitteln verwendet werden, wenn die Bedingungen in Artikel 15 Absatz 1 Satz 2 oder Artikel 15 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 erfüllt sind.
- (3) Damit das Verbot von CMR-Stoffen im Binnenmarkt einheitlich umgesetzt, für Rechtssicherheit — insbesondere für Wirtschaftsteilnehmer und zuständige nationale Behörden — gesorgt und ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit sichergestellt ist, sollten alle CMR-Stoffe in die Liste der verbotenen Stoffe in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 aufgenommen und gegebenenfalls aus den Listen der Stoffe, deren Verwendung eingeschränkt ist, und der zugelassenen Stoffe in den Anhängen III bis VI der genannten Verordnung gestrichen werden. Wenn die Bedingungen in Artikel 15 Absatz 1 Satz 2 oder Artikel 15 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 erfüllt sind, sollten die Listen der Stoffe, deren Verwendung eingeschränkt ist, und der zugelassenen Stoffe in den Anhängen III bis VI der genannten Verordnung entsprechend geändert werden.
- (4) Diese Verordnung deckt Stoffe ab, die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2024/197 der Kommission <sup>(3)</sup> als CMR-Stoffe eingestuft sind (im Folgenden „betreffende Stoffe“). Die Delegierte Verordnung (EU) 2024/197 gilt ab dem 1. September 2025.
- (5) Für die betreffenden Stoffe wurde kein Antrag auf eine Ausnahmegenehmigung für die Verwendung in kosmetischen Mitteln gestellt.
- (6) Der Stoff „Diphenyl(2,4,6-trimethylbenzoyl)phosphinoxid“ (CAS-Nr. 75980-60-8) der in der Internationalen Nomenklatur für kosmetische Inhaltsstoffe (INCI) als „Trimethylbenzoyl Diphenylphosphine Oxide“ geführt wird, ist in Eintrag 311 des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 aufgeführt und daher für die gewerbliche Verwendung als Mittel für künstliche Fingernagelsysteme mit einer Höchstkonzentration von 5 % zugelassen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 59, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2009/1223/oj>.

<sup>(2)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (AbL. L 353 vom 31.12.2008, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2008/1272/oj>).

<sup>(3)</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2024/197 der Kommission vom 19. Oktober 2023 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 hinsichtlich der harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung bestimmter Stoffe (AbL. L, 2024/197, 5.1.2024, ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_del/2024/197/oj](http://data.europa.eu/eli/reg_del/2024/197/oj)).

- (7) Angesichts der Einstufung von „Trimethylbenzoyl Diphenylphosphine Oxide“ als CMR-Stoff der Kategorie 1B (reproduktionstoxisch) sollte dieser Stoff in kosmetischen Mitteln nicht mehr zugelassen werden. Eintrag 311 in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 sollte daher gestrichen und der Stoff in die Liste der verbotenen Stoffe in Anhang II der genannten Verordnung aufgenommen werden.
- (8) Der Stoff „2-Cyan-N-[(ethylamino)carbonyl]-2-(methoxyimino)acetamid“ (CAS-Nr. 57966-95-7) mit der ISO-Bezeichnung „Cymoxanil“, der als reproduktionstoxischer Stoff der Kategorie 2 eingestuft wurde, ist in Eintrag 1580 des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 aufgeführt und seine Verwendung in kosmetischen Mitteln ist daher verboten. Eintrag 1580 enthält jedoch nicht die zusätzliche chemische Bezeichnung „(2E)-2-Cyan-N-[(ethylamino)carbonyl]-2-(methoxyimino)acetamid“ und die sich auf diese chemische Bezeichnung beziehende CAS-Nummer gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2024/197. Aus Gründen der Klarheit und der Rechtssicherheit sollte der Inhalt des Eintrags 1580 an den Inhalt des entsprechenden Eintrags in der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angeglichen werden.
- (9) Keiner der anderen betreffenden Stoffe ist derzeit in der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 aufgeführt. Sie sollten daher zu der Liste der in kosmetischen Mitteln verbotenen Stoffe in Anhang II der genannten Verordnung hinzugefügt werden.
- (10) Die Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (11) Die Änderungen der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 beruhen auf den Einstufungen der betreffenden Stoffe als CMR-Stoffe und sollten daher ab demselben Zeitpunkt gelten wie diese Einstufungen.
- (12) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für kosmetische Mittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Die Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 werden gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

#### *Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. September 2025.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Mai 2025

*Für die Kommission*  
*Die Präsidentin*  
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Die Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 werden wie folgt geändert:

1. Anhang II wird wie folgt geändert:

a) folgende Einträge werden angefügt:

Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe		
	Chemische Bezeichnung/INN	CAS-Nummer	EG-Nummer
a	b	c	d
„1731	Diphenyl(2,4,6-trimethylbenzoyl)phosphinoxid; INCI: Trimethylbenzoyl Diphenylphosphine Oxide	75980-60-8	278-355-8
1732	2,2',6,6'-Tetrabrom-4,4'-isopropylidenediphenol; Tetrabrombisphenol-A	79-94-7	201-236-9
1733	Transfluthrin (ISO); 2,3,5,6-Tetrafluorbenzyl (1R,3S)-3-(2,2-dichlorvinyl)-2,2-dimethylcyclopropanocarboxylat	118712-89-3	405-060-5
1734	Clothianidin (ISO); (E)-1-(2-Chlor-1,3-thiazol-5-ylmethyl)- 3-methyl-2-nitroguanidin	210880-92-5	433-460-1
1735	Benzyl(diethylamino)diphenylphosphonium 4-[1,1,1,3,3,3-hexafluor-2-(4-hydroxyphenyl) propan-2-yl]phenolat	577705-90-9	479-100-5
1736	Benzyltriphenylphosphonium, Salz mit 4,4'- [2,2,2-Trifluor-1-(trifluormethyl)ethyliden]bis [phenol] (1:1)	75768-65-9	278-305-5
1737	Reaktionsmasse aus 4,4'-[2,2,2-Trifluor-1- (trifluormethyl)ethyliden]diphenol und Benzyl (diethylamino)diphenylphosphonium 4-[1,1,1,3,3,3-hexafluor-2-(4-hydroxyphenyl) propan-2-yl]phenolat (1:1)	-	-
1738	Reaktionsmasse aus 4,4'-[2,2,2-Trifluor-1- (trifluormethyl)ethyliden]diphenol und Benzyltriphenylphosphonium, Salz mit 4,4'- [2,2,2-Trifluor-1-(trifluormethyl)ethyliden]diphenol (1:1)	-	-
1739	Dimethylpropylphosphonat	18755-43-6	242-555-3
1740	Dibutylzinmaleat	78-04-6	201-077-5
1741	Dibutylzinnoxid	818-08-6	212-449-1
1742	Reaktionsmasse aus 1-(2,3-Epoxypropoxy)-2,2-bis ((2,3-Epoxypropoxy)methyl)butan und 1-(2,3-Epoxypropoxy)-2-((2,3-Epoxypropoxy) methyl) -2-hydroxymethylbutan	—	-
1743	4,4'-[2,2,2-Trifluor-1-(trifluormethyl)ethyliden] diphenol; Bisphenol AF	1478-61-1	216-036-7
1744	Benfluralin (ISO); N-Butyl-N-ethyl- $\alpha,\alpha$ -trifluor- 2,6-dinitro-p-toluidin	1861-40-1	217-465-2

Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe		
	Chemische Bezeichnung/INN	CAS-Nummer	EG-Nummer
a	b	c	d
1745	N,N-Dimethyl- <i>p</i> -toluidin	99-97-8	202-805-4
1746	1,4-Benzoldiamin, N,N'-gemischte Phenyl- und Tolylderivate	68953-84-4	273-227-8
1747	4-Nitrosomorpholin	59-89-2	—
1748	Difenoconazol (ISO); 1-([2-[2-Chlor-4-(4-chlorphenoxy)phenyl]-4-methyl-1,3-dioxolan-2-yl]methyl)-1 <i>H</i> -1,2,4-triazol; 3-Chlor-4-[(2 <i>RS</i> ,4 <i>RS</i> ;2 <i>RS</i> ,4 <i>SR</i> )-4-methyl-2-(1 <i>H</i> -1,2,4-triazol-1-ylmethyl)-1,3-dioxolan-2-yl]phenyl-4-chlorphenylether	119446-68-3	—
1749	4-Methylimidazol	822-36-6	212-497-3
1750	3,3'-Dimethylbiphenyl-4,4'-diyl-diisocyanat	91-97-4	202-112-7
1751	Foramsulfuron (ISO); 2-[[[4,6-dimethoxypyrimidin-2-yl]carbamoyl]sulfamoyl]-4-formamido- <i>N,N</i> -dimethylbenzamid; 1-(4,6-dimethoxypyrimidin-2-yl)-3-(2-dimethylcarbamoyl-5-formamidophenylsulfonyl)harnstoff	173159-57-4	-“

b) Eintrag 1580 erhält folgende Fassung:

Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe		
	Chemische Bezeichnung/INN	CAS-Nummer	EG-Nummer
a	b	c	d
„1580	(2 <i>E</i> )-2-Cyano- <i>N</i> -[(ethylamino)carbonyl]-2-(methoxyimino)acetamid; [2]	166900-80-7; [2]	261-043-0; [1]
	Cymoxanil (ISO); 2-Cyano- <i>N</i> -[(ethylamino)carbonyl]-2-(methoxyimino)acetamid; [1]	57966-95-7; [1]	- [2]“

2. In Anhang III wird Eintrag 311 gestrichen.



2025/886

13.5.2025

**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2025/886 DES RATES**

**vom 12. Mai 2025**

**zur Durchführung der Verordnung (EU) 2019/796 über restriktive Maßnahmen gegen Cyberangriffe,  
die die Union oder ihre Mitgliedstaaten bedrohen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/796 des Rates vom 17. Mai 2019 über restriktive Maßnahmen gegen Cyberangriffe, die die Union oder ihre Mitgliedstaaten bedrohen <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 13,

auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 17. Mai 2019 die Verordnung (EU) 2019/796 angenommen.
- (2) Der Rat hat die in Anhang I der Verordnung (EU) 2019/796 enthaltene Liste der natürlichen und juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen überprüft. Auf der Grundlage dieser Überprüfung sollten die Gründe für die Aufnahme von sechs Personen in die Liste der natürlichen und juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen, die restriktiven Maßnahmen unterliegen, aktualisiert werden.
- (3) Anhang I der Verordnung (EU) 2019/796 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Anhang I der Verordnung (EU) 2019/796 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 12. Mai 2025.

*Im Namen des Rates*

*Die Präsidentin*

B. NOWACKA

<sup>(1)</sup> ABl. L 129 I vom 17.5.2019, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/796/oj>.

In Anhang I der Verordnung (EU) 2019/796 erhalten die Einträge 3 bis 8 unter der Überschrift „A. Natürliche Personen“ folgende Fassung:

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Datum der Aufnahme in die Liste
„3.	Alexey Valeryevich MININ	<p>Алексей Валерьевич МИНИН</p> <p>Geburtsdatum: 27.5.1972</p> <p>Geburtsort: Oblast Perm, Russische SFSR (jetzt Russische Föderation)</p> <p>Reisepass-Nr.: 120017582</p> <p>ausgestellt vom Außenministerium der Russischen Föderation</p> <p>gültig vom 17.4.2017 bis zum 17.4.2022</p> <p>Ort: Moskau, Russische Föderation</p> <p>Staatsangehörigkeit: russisch</p> <p>Geschlecht: männlich</p>	<p>Alexey Minin hat an einem versuchten Cyberangriff auf die Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCW) in den Niederlanden mit potenziell erheblichen Auswirkungen sowie an Cyberangriffen mit erheblichen Auswirkungen auf Drittstaaten teilgenommen.</p> <p>Als für ‚human intelligence‘ (Aufklärung mit menschlichen Quellen) zuständiger Mitarbeiter der Hauptdirektion des Generalstabs der Streitkräfte der Russischen Föderation (GU/GRU) gehörte Alexey Minin einem Team von vier Beamten des russischen Militärgeheimdienstes an, die im April 2018 versuchten, sich unbefugt Zugang zum WiFi-Netz der OVCW in Den Haag (Niederlande) zu verschaffen. Der versuchte Cyberangriff hatte zum Ziel, in das WiFi-Netz der OVCW einzudringen, was bei Erfolg die Sicherheit des Netzes und die laufenden Untersuchungen der OVCW gefährdet hätte. Der niederländische militärische Nachrichten- und Sicherheitsdienst (Militaire Inlichtingen- en Veiligheidsdienst) hat den versuchten Cyberangriff abgewehrt und damit die OVCW vor einem schweren Schaden bewahrt.</p> <p>Eine Grand Jury des Western District of Pennsylvania (Vereinigte Staaten von Amerika) hat Alexey Minin als Beamter der GRU wegen Computerhackings, Telekommunikationsbetrugs, schweren Identitätsdiebstahls und Geldwäsche angeklagt.</p> <p>Die GRU führt weiterhin aktiv Cyberangriffe gegen die Union oder ihre Mitgliedstaaten durch. Als Mitglied der GRU ist Alexey Minin daher an Cyberangriffen mit erheblichen Auswirkungen beteiligt, einschließlich versuchter Cyberangriffe mit potenziell erheblichen Auswirkungen, die eine externe Bedrohung für die Union oder ihre Mitgliedstaaten darstellen.</p>	30.7.2020

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Datum der Aufnahme in die Liste
4.	Aleksei Sergeyvich MORENETS	<p>Алексей Сергеевич МОРЕНЕЦ</p> <p>Geburtsdatum: 31.7.1977</p> <p>Geburtsort: Oblast Murmansk, Russische SFSR (jetzt Russische Föderation)</p> <p>Reisepass-Nr.: 100135556</p> <p>ausgestellt vom Außenministerium der Russischen Föderation</p> <p>gültig vom 17.4.2017 bis zum 17.4.2022</p> <p>Ort: Moskau, Russische Föderation</p> <p>Staatsangehörigkeit: russisch</p> <p>Geschlecht: männlich</p>	<p>Aleksei Morenets hat an einem versuchten Cyberangriff auf die Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCW) in den Niederlanden mit potenziell erheblichen Auswirkungen sowie an Cyberangriffen mit erheblichen Auswirkungen auf Drittstaaten teilgenommen.</p> <p>Als Cyber-Operator der Hauptdirektion des Generalstabs der Streitkräfte der Russischen Föderation (GU/GRU) gehörte Aleksei Morenets einem Team von vier Beamten des russischen Militärgeheimdienstes an, die im April 2018 versuchten, sich unbefugt Zugang zum WiFi-Netz der OVCW in Den Haag (Niederlande) zu verschaffen. Der versuchte Cyberangriff hatte zum Ziel, in das WiFi-Netz der OVCW einzudringen, was bei Erfolg die Sicherheit des Netzes und die laufenden Untersuchungen der OVCW gefährdet hätte. Der niederländische militärische Nachrichten- und Sicherheitsdienst (Militaire Inlichtingen- en Veiligheidsdienst) hat den versuchten Cyberangriff abgewehrt und damit die OVCW vor einem schweren Schaden bewahrt.</p> <p>Eine Grand Jury des Western District of Pennsylvania (Vereinigte Staaten von Amerika) hat Aleksei Morenets, der der Militäreinheit 26165 zugewiesen ist, wegen Computerhackings, Telekommunikationsbetrugs, schweren Identitätsdiebstahls und Geldwäsche angeklagt.</p> <p>Die GRU führt weiterhin aktiv Cyberangriffe gegen die Union oder ihre Mitgliedstaaten durch. Als Mitglied der GRU ist Aleksei Morenets daher an Cyberangriffen mit erheblichen Auswirkungen beteiligt, einschließlich versuchter Cyberangriffe mit potenziell erheblichen Auswirkungen, die eine externe Bedrohung für die Union oder ihre Mitgliedstaaten darstellen.</p>	30.7.2020

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Datum der Aufnahme in die Liste
5.	Evgenii Mikhailovich SEREBRIAKOV	<p>Евгений Михайлович СЕРЕБРЯКОВ</p> <p>Geburtsdatum: 26.7.1981</p> <p>Geburtsort: Kursk, Russische SFSR (jetzt Russische Föderation)</p> <p>Reisepass-Nr.: 100135555</p> <p>ausgestellt vom Außenministerium der Russischen Föderation</p> <p>gültig vom 17.4.2017 bis zum 17.4.2022</p> <p>Ort: Moskau, Russische Föderation</p> <p>Staatsangehörigkeit: russisch</p> <p>Geschlecht: männlich</p>	<p>Evgenii Serebriakov hat an einem versuchten Cyberangriff auf die Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCW) in den Niederlanden mit potenziell erheblichen Auswirkungen sowie an Cyberangriffen mit erheblichen Auswirkungen auf Drittstaaten teilgenommen.</p> <p>Als Cyber-Operator der Hauptdirektion des Generalstabs der Streitkräfte der Russischen Föderation (GU/GRU) gehörte Evgenii Serebriakov einem Team von vier Beamten des russischen Militärgeheimdienstes an, die im April 2018 versuchten, sich unbefugt Zugang zum WiFi-Netz der OVCW in Den Haag (Niederlande) zu verschaffen. Der versuchte Cyberangriff hatte zum Ziel, in das WiFi-Netz der OVCW einzudringen, was bei Erfolg die Sicherheit des Netzes und die laufenden Untersuchungen der OVCW gefährdet hätte. Der niederländische militärische Nachrichten- und Sicherheitsdienst (Militaire Inlichtingen- en Veiligheidsdienst) hat den versuchten Cyberangriff abgewehrt und damit die OVCW vor einem schweren Schaden bewahrt.</p> <p>Seit Frühjahr 2022 ist Evgenii Serebriakov Anführer von ‚Sandworm‘ (alias ‚Sandworm Team‘, ‚BlackEnergy Group‘, ‚Voodoo Bear‘, ‚Quedagh‘, ‚Olympic Destroyer‘ und ‚Telebots‘), einer Täter- und Hackergruppe, die mit der Einheit 74455 der Hauptdirektion des russischen Militärgeheimdienstes in Verbindung steht. Sandworm hat im Zuge des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine Cyberangriffe auf die Ukraine, einschließlich auf ukrainische Regierungsstellen, verübt.</p> <p>Die GRU führt weiterhin aktiv Cyberangriffe gegen die Union oder ihre Mitgliedstaaten durch. Als Mitglied der GRU ist Evgenii Serebriakov daher an Cyberangriffen mit erheblichen Auswirkungen beteiligt, einschließlich versuchter Cyberangriffe mit potenziell erheblichen Auswirkungen, die eine externe Bedrohung für die Union oder ihre Mitgliedstaaten darstellen.</p>	30.7.2020

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Datum der Aufnahme in die Liste
6.	Oleg Mikhaylovich SOTNIKOV	<p>Олег Михайлович СОТНИКОВ</p> <p>Geburtsdatum: 24.8.1972</p> <p>Geburtsort: Uljanowsk, Russische SFSR (jetzt Russische Föderation)</p> <p>Reisepass-Nr.: 120018866</p> <p>ausgestellt vom Außenministerium der Russischen Föderation</p> <p>gültig vom 17.4.2017 bis zum 17.4.2022</p> <p>Ort: Moskau, Russische Föderation</p> <p>Staatsangehörigkeit: russisch</p> <p>Geschlecht: männlich</p>	<p>Oleg Sotnikov hat an einem versuchten Cyberangriff auf die Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCW) in den Niederlanden mit potenziell erheblichen Auswirkungen sowie an Cyberangriffen mit erheblichen Auswirkungen auf Drittstaaten teilgenommen.</p> <p>Als für ‚human intelligence‘ (Aufklärung mit menschlichen Quellen) zuständiger Mitarbeiter der Hauptdirektion des Generalstabs der Streitkräfte der Russischen Föderation (GU/GRU) gehörte Oleg Sotnikov einem Team von vier Beamten des russischen Militärgeheimdienstes an, die im April 2018 versuchten, sich unbefugt Zugang zum WiFi-Netz der OVCW in Den Haag (Niederlande) zu verschaffen. Der versuchte Cyberangriff hatte zum Ziel, in das WiFi-Netz der OVCW einzudringen, was bei Erfolg die Sicherheit des Netzes und die laufenden Untersuchungen der OVCW gefährdet hätte. Der niederländische militärische Nachrichten- und Sicherheitsdienst (Militaire Inlichtingen- en Veiligheidsdienst) hat den versuchten Cyberangriff abgewehrt und damit die OVCW vor einem schweren Schaden bewahrt.</p> <p>Eine Grand Jury des Western District of Pennsylvania (Vereinigte Staaten von Amerika) hat Oleg Sotnikov als Beamter der GRU wegen Computerhackings, Telekommunikationsbetrugs, schweren Identitätsdiebstahls und Geldwäsche angeklagt.</p> <p>Die GRU führt weiterhin aktiv Cyberangriffe gegen die Union oder ihre Mitgliedstaaten durch. Als Mitglied der GRU ist Oleg Sotnikov daher an Cyberangriffen mit erheblichen Auswirkungen beteiligt, einschließlich versuchter Cyberangriffe mit potenziell erheblichen Auswirkungen, die eine externe Bedrohung für die Union oder ihre Mitgliedstaaten darstellen.</p>	30.7.2020

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Datum der Aufnahme in die Liste
7.	Dmitry Sergeyevich BADIN	<p>Дмитрий Сергеевич БАДИН</p> <p>Geburtsdatum: 15.11.1990</p> <p>Geburtsort: Kursk, Russische SFSR (jetzt Russische Föderation)</p> <p>Staatsangehörigkeit: russisch</p> <p>Geschlecht: männlich</p>	<p>Dmitry Badin war an einem Cyberangriff mit erheblichen Auswirkungen gegen den Deutschen Bundestag sowie an Cyberangriffen mit erheblichen Auswirkungen auf Drittstaaten beteiligt.</p> <p>Als Militärgesamtdienstbeamter des 85. Hauptzentrums für Spezialdienste (GTsST) der Hauptdirektion des Generalstabs der Streitkräfte der Russischen Föderation (GU/GRU) war Dmitry Badin Teil eines Teams von Beamten des russischen Militärgesamtdienstes, die im April und Mai 2015 einen Cyberangriff gegen den Deutschen Bundestag durchführten. Dieser Cyberangriff zielte auf das Informationssystem des Parlaments ab und beeinträchtigte dessen Betrieb für mehrere Tage. Es wurde eine beträchtliche Menge an Daten gestohlen, und die E-Mail-Konten mehrerer MdB sowie der ehemaligen Bundeskanzlerin Angela Merkel waren betroffen.</p> <p>Eine Grand Jury des Western District of Pennsylvania (Vereinigte Staaten von Amerika) hat Dmitry Badin, der der Militäreinheit 26165 zugewiesen ist, wegen Computerhackings, Telekommunikationsbetrugs, schweren Identitätsdiebstahls und Geldwäsche angeklagt.</p> <p>Die GRU führt weiterhin aktiv Cyberangriffe gegen die Union oder ihre Mitgliedstaaten durch. Als Mitglied der GRU ist Dmitry Badin daher an Cyberangriffen mit erheblichen Auswirkungen beteiligt, einschließlich versuchter Cyberangriffe mit potenziell erheblichen Auswirkungen, die eine externe Bedrohung für die Union oder ihre Mitgliedstaaten darstellen.</p>	22.10.2020

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Datum der Aufnahme in die Liste
8.	Igor Olegovich KOSTYUKOV	<p>Игорь Олегович КОСТЮКОВ</p> <p>Geburtsdatum: 21.2.1961</p> <p>Staatsangehörigkeit: russisch</p> <p>Geschlecht: männlich</p>	<p>Igor Kostyukov ist derzeit Leiter der Hauptdirektion des Generalstabs der Streitkräfte der Russischen Föderation (GU/GRU), wo er zuvor als Erster Stellvertretender Leiter tätig war. Eine der seiner Befehlsgewalt unterstehenden Einheiten ist das 85. Hauptzentrum für Spezialdienste (GTsST), (alias ‚Militäreinheit 26165‘, ‚APT28‘, ‚Fancy Bear‘, ‚Sofacy Group‘, ‚Pawn Storm‘ und ‚Strontium‘).</p> <p>In dieser Eigenschaft ist Igor Kostyukov verantwortlich für vom GTsST durchgeführte Cyberangriffe, einschließlich derjenigen mit erheblichen Auswirkungen, die eine externe Bedrohung für die Union oder ihre Mitgliedstaaten darstellen.</p> <p>Militärgeheimdienstbeamte des GTsST waren insbesondere beteiligt am Cyberangriff gegen den Deutschen Bundestag im April und Mai 2015, und an dem versuchten Cyberangriff vom April 2018 in den Niederlanden mit dem Ziel, sich unbefugt Zugang zum WiFi-Netz der Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCW) zu verschaffen.</p> <p>Der Cyberangriff gegen den Deutschen Bundestag zielte auf das Informationssystem des Parlaments ab und beeinträchtigte dessen Betrieb für mehrere Tage. Es wurde eine beträchtliche Menge an Daten gestohlen, und die E-Mail-Konten mehrerer MdB sowie der ehemaligen Bundeskanzlerin Angela Merkel waren betroffen.</p> <p>Die GRU führt weiterhin aktiv Cyberangriffe gegen die Union oder ihre Mitgliedstaaten durch. Als Mitglied der GRU ist Igor Kostyukov daher an Cyberangriffen mit erheblichen Auswirkungen beteiligt, einschließlich versuchter Cyberangriffe mit potenziell erheblichen Auswirkungen, die eine externe Bedrohung für die Union oder ihre Mitgliedstaaten darstellen.</p>	22.10.2020“



2025/887

13.5.2025

**BESCHLUSS (GASP) 2025/887 DES RATES**

**vom 12. Mai 2025**

**zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2019/797 über restriktive Maßnahmen gegen Cyberangriffe, die die Union oder ihre Mitgliedstaaten bedrohen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 29,  
auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,  
in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 17. Mai 2019 den Beschluss (GASP) 2019/797 <sup>(1)</sup> angenommen.
- (2) Der Beschluss (GASP) 2019/797 gilt bis zum 18. Mai 2025. Auf der Grundlage einer Überprüfung jenes Beschlusses ist der Rat der Auffassung, dass seine Anwendung bis zum 18. Mai 2028 verlängert werden sollten.
- (3) Auf der Grundlage einer Überprüfung des Anhangs des Beschlusses (GASP) 2019/797 sollte die Anwendung der in den Artikeln 4 und 5 jenes Beschlusses genannten Maßnahmen für die in jenem Anhang aufgeführten natürlichen und juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen bis zum 18. Mai 2026 verlängert werden. Darüber hinaus sollten die Gründe für die Aufnahme von sechs Personen in die Liste der natürlichen und juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen, die restriktiven Maßnahmen unterliegen, aktualisiert werden.
- (4) Der Beschluss (GASP) 2019/797 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Beschluss (GASP) 2019/797 wird wie folgt geändert:

- (1) Artikel 10 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 10*

Dieser Beschluss gilt bis zum 18. Mai 2028 und wird fortlaufend überprüft. Die in den Artikeln 4 und 5 genannten Maßnahmen gelten für die im Anhang aufgeführten natürlichen und juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen bis zum 18. Mai 2026.“

- (2) Der Anhang wird gemäß dem Anhang des vorliegenden Beschlusses geändert.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 12. Mai 2025.

*Im Namen des Rates*

*Die Präsidentin*

B. NOWACKA

---

<sup>(1)</sup> Beschluss (GASP) 2019/797 des Rates vom 17. Mai 2019 über restriktive Maßnahmen gegen Cyberangriffe, die die Union oder ihre Mitgliedstaaten bedrohen (ABl. L 129 I vom 17.5.2019, S. 13, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2019/797/oj>).

Im Anhang des Beschlusses (GASP) 2019/797 erhalten die Einträge 3 bis 8 unter der Überschrift „A. Natürliche Personen“ folgende Fassung:

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Datum der Aufnahme in die Liste
„3.	Alexey Valeryevich MININ	<p>Алексей Валерьевич МИНИН</p> <p>Geburtsdatum: 27.5.1972</p> <p>Geburtsort: Oblast Perm, Russische SFSR (jetzt Russische Föderation)</p> <p>Reisepass-Nr.: 120017582</p> <p>ausgestellt vom Außenministerium der Russischen Föderation</p> <p>gültig vom 17.4.2017 bis zum 17.4.2022</p> <p>Ort: Moskau, Russische Föderation</p> <p>Staatsangehörigkeit: russisch</p> <p>Geschlecht: männlich</p>	<p>Alexey Minin hat an einem versuchten Cyberangriff auf die Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCW) in den Niederlanden mit potenziell erheblichen Auswirkungen sowie an Cyberangriffen mit erheblichen Auswirkungen auf Drittstaaten teilgenommen.</p> <p>Als für ‚human intelligence‘ (Aufklärung mit menschlichen Quellen) zuständiger Mitarbeiter der Hauptdirektion des Generalstabs der Streitkräfte der Russischen Föderation (GU/GRU) gehörte Alexey Minin einem Team von vier Beamten des russischen Militärgeheimdienstes an, die im April 2018 versuchten, sich unbefugt Zugang zum WiFi-Netz der OVCW in Den Haag (Niederlande) zu verschaffen. Der versuchte Cyberangriff hatte zum Ziel, in das WiFi-Netz der OVCW einzudringen, was bei Erfolg die Sicherheit des Netzes und die laufenden Untersuchungen der OVCW gefährdet hätte. Der niederländische militärische Nachrichten- und Sicherheitsdienst (Militaire Inlichtingen- en Veiligheidsdienst) hat den versuchten Cyberangriff abgewehrt und damit die OVCW vor einem schweren Schaden bewahrt.</p> <p>Eine Grand Jury des Western District of Pennsylvania (Vereinigte Staaten von Amerika) hat Alexey Minin als Beamter der GRU wegen Computerhackings, Telekommunikationsbetrugs, schweren Identitätsdiebstahls und Geldwäsche angeklagt.</p> <p>Die GRU führt weiterhin aktiv Cyberangriffe gegen die Union oder ihre Mitgliedstaaten durch. Als Mitglied der GRU ist Alexey Minin daher an Cyberangriffen mit erheblichen Auswirkungen beteiligt, einschließlich versuchter Cyberangriffe mit potenziell erheblichen Auswirkungen, die eine externe Bedrohung für die Union oder ihre Mitgliedstaaten darstellen.</p>	30.7.2020

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Datum der Aufnahme in die Liste
4.	Aleksei Sergeyvich MORENETS	<p>Алексей Сергеевич МОРЕНЕЦ</p> <p>Geburtsdatum: 31.7.1977</p> <p>Geburtsort: Oblast Murmansk, Russische SFSR (jetzt Russische Föderation)</p> <p>Reisepass-Nr.: 100135556</p> <p>ausgestellt vom Außenministerium der Russischen Föderation</p> <p>gültig vom 17.4.2017 bis zum 17.4.2022</p> <p>Ort: Moskau, Russische Föderation</p> <p>Staatsangehörigkeit: russisch</p> <p>Geschlecht: männlich</p>	<p>Aleksei Morenets hat an einem versuchten Cyberangriff auf die Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCW) in den Niederlanden mit potenziell erheblichen Auswirkungen sowie an Cyberangriffen mit erheblichen Auswirkungen auf Drittstaaten teilgenommen.</p> <p>Als Cyber-Operator der Hauptdirektion des Generalstabs der Streitkräfte der Russischen Föderation (GU/GRU) gehörte Aleksei Morenets einem Team von vier Beamten des russischen Militärgeheimdienstes an, die im April 2018 versuchten, sich unbefugt Zugang zum WiFi-Netz der OVCW in Den Haag (Niederlande) zu verschaffen. Der versuchte Cyberangriff hatte zum Ziel, in das WiFi-Netz der OVCW einzudringen, was bei Erfolg die Sicherheit des Netzes und die laufenden Untersuchungen der OVCW gefährdet hätte. Der niederländische militärische Nachrichten- und Sicherheitsdienst (Militaire Inlichtingen- en Veiligheidsdienst) hat den versuchten Cyberangriff abgewehrt und damit die OVCW vor einem schweren Schaden bewahrt.</p> <p>Eine Grand Jury des Western District of Pennsylvania (Vereinigte Staaten von Amerika) hat Aleksei Morenets, der der Militäreinheit 26165 zugewiesen ist, wegen Computerhackings, Telekommunikationsbetrugs, schweren Identitätsdiebstahls und Geldwäsche angeklagt.</p> <p>Die GRU führt weiterhin aktiv Cyberangriffe gegen die Union oder ihre Mitgliedstaaten durch. Als Mitglied der GRU ist Aleksei Morenets daher an Cyberangriffen mit erheblichen Auswirkungen beteiligt, einschließlich versuchter Cyberangriffe mit potenziell erheblichen Auswirkungen, die eine externe Bedrohung für die Union oder ihre Mitgliedstaaten darstellen.</p>	30.7.2020

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Datum der Aufnahme in die Liste
5.	Evgenii Mikhaylovich SEREBRIAKOV	<p>Евгений Михайлович СЕРЕБРЯКОВ</p> <p>Geburtsdatum: 26.7.1981</p> <p>Geburtsort: Kursk, Russische SFSR (jetzt Russische Föderation)</p> <p>Reisepass-Nr.: 100135555</p> <p>ausgestellt vom Außenministerium der Russischen Föderation</p> <p>gültig vom 17.4.2017 bis zum 17.4.2022</p> <p>Ort: Moskau, Russische Föderation</p> <p>Staatsangehörigkeit: russisch</p> <p>Geschlecht: männlich</p>	<p>Evgenii Serebriakov hat an einem versuchten Cyberangriff auf die Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCW) in den Niederlanden mit potenziell erheblichen Auswirkungen sowie an Cyberangriffen mit erheblichen Auswirkungen auf Drittstaaten teilgenommen.</p> <p>Als Cyber-Operator der Hauptdirektion des Generalstabs der Streitkräfte der Russischen Föderation (GU/GRU) gehörte Evgenii Serebriakov einem Team von vier Beamten des russischen Militärgeheimdienstes an, die im April 2018 versuchten, sich unbefugt Zugang zum WiFi-Netz der OVCW in Den Haag (Niederlande) zu verschaffen. Der versuchte Cyberangriff hatte zum Ziel, in das WiFi-Netz der OVCW einzudringen, was bei Erfolg die Sicherheit des Netzes und die laufenden Untersuchungen der OVCW gefährdet hätte. Der niederländische militärische Nachrichten- und Sicherheitsdienst (Militaire Inlichtingen- en Veiligheidsdienst) hat den versuchten Cyberangriff abgewehrt und damit die OVCW vor einem schweren Schaden bewahrt.</p> <p>Seit Frühjahr 2022 ist Evgenii Serebriakov Anführer von ‚Sandworm‘ (alias ‚Sandworm Team‘, ‚BlackEnergy Group‘, ‚Voodoo Bear‘, ‚Quedagh‘, ‚Olympic Destroyer‘ und ‚Telebots‘), einer Täter- und Hackergruppe, die mit der Einheit 74455 der Hauptdirektion des russischen Militärgeheimdienstes in Verbindung steht. Sandworm hat im Zuge des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine Cyberangriffe auf die Ukraine, einschließlich auf ukrainische Regierungsstellen, verübt.</p> <p>Die GRU führt weiterhin aktiv Cyberangriffe gegen die Union oder ihre Mitgliedstaaten durch. Als Mitglied der GRU ist Evgenii Serebriakov daher an Cyberangriffen mit erheblichen Auswirkungen beteiligt, einschließlich versuchter Cyberangriffe mit potenziell erheblichen Auswirkungen, die eine externe Bedrohung für die Union oder ihre Mitgliedstaaten darstellen.</p>	30.7.2020

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Datum der Aufnahme in die Liste
6.	Oleg Mikhaylovich SOTNIKOV	<p>Олег Михайлович СОТНИКОВ</p> <p>Geburtsdatum: 24.8.1972</p> <p>Geburtsort: Uljanowsk, Russische SFSR (jetzt Russische Föderation)</p> <p>Reisepass-Nr.: 120018866</p> <p>ausgestellt vom Außenministerium der Russischen Föderation</p> <p>gültig vom 17.4.2017 bis zum 17.4.2022</p> <p>Ort: Moskau, Russische Föderation</p> <p>Staatsangehörigkeit: russisch</p> <p>Geschlecht: männlich</p>	<p>Oleg Sotnikov hat an einem versuchten Cyberangriff auf die Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCW) in den Niederlanden mit potenziell erheblichen Auswirkungen sowie an Cyberangriffen mit erheblichen Auswirkungen auf Drittstaaten teilgenommen.</p> <p>Als für ‚human intelligence‘ (Aufklärung mit menschlichen Quellen) zuständiger Mitarbeiter der Hauptdirektion des Generalstabs der Streitkräfte der Russischen Föderation (GU/GRU) gehörte Oleg Sotnikov einem Team von vier Beamten des russischen Militärgeheimdienstes an, die im April 2018 versuchten, sich unbefugt Zugang zum WiFi-Netz der OVCW in Den Haag (Niederlande) zu verschaffen. Der versuchte Cyberangriff hatte zum Ziel, in das WiFi-Netz der OVCW einzudringen, was bei Erfolg die Sicherheit des Netzes und die laufenden Untersuchungen der OVCW gefährdet hätte. Der niederländische militärische Nachrichten- und Sicherheitsdienst (Militaire Inlichtingen- en Veiligheidsdienst) hat den versuchten Cyberangriff abgewehrt und damit die OVCW vor einem schweren Schaden bewahrt.</p> <p>Eine Grand Jury des Western District of Pennsylvania (Vereinigte Staaten von Amerika) hat Oleg Sotnikov als Beamter der GRU wegen Computerhackings, Telekommunikationsbetrugs, schweren Identitätsdiebstahls und Geldwäsche angeklagt.</p> <p>Die GRU führt weiterhin aktiv Cyberangriffe gegen die Union oder ihre Mitgliedstaaten durch. Als Mitglied der GRU ist Oleg Sotnikov daher an Cyberangriffen mit erheblichen Auswirkungen beteiligt, einschließlich versuchter Cyberangriffe mit potenziell erheblichen Auswirkungen, die eine externe Bedrohung für die Union oder ihre Mitgliedstaaten darstellen.</p>	30.7.2020

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Datum der Aufnahme in die Liste
7.	Dmitry Sergeyevich BADIN	<p>Дмитрий Сергеевич БАДИН</p> <p>Geburtsdatum: 15.11.1990</p> <p>Geburtsort: Kursk, Russische SFSR (jetzt Russische Föderation)</p> <p>Staatsangehörigkeit: russisch</p> <p>Geschlecht: männlich</p>	<p>Dmitry Badin war an einem Cyberangriff mit erheblichen Auswirkungen gegen den Deutschen Bundestag sowie an Cyberangriffen mit erheblichen Auswirkungen auf Drittstaaten beteiligt.</p> <p>Als Militärgesamtdienstbeamter des 85. Hauptzentrums für Spezialdienste (GTsST) der Hauptdirektion des Generalstabs der Streitkräfte der Russischen Föderation (GU/GRU) war Dmitry Badin Teil eines Teams von Beamten des russischen Militärgesamtdienstes, die im April und Mai 2015 einen Cyberangriff gegen den Deutschen Bundestag durchführten. Dieser Cyberangriff zielte auf das Informationssystem des Parlaments ab und beeinträchtigte dessen Betrieb für mehrere Tage. Es wurde eine beträchtliche Menge an Daten gestohlen, und die E-Mail-Konten mehrerer MdB sowie der ehemaligen Bundeskanzlerin Angela Merkel waren betroffen.</p> <p>Eine Grand Jury des Western District of Pennsylvania (Vereinigte Staaten von Amerika) hat Dmitry Badin, der der Militäreinheit 26165 zugewiesen ist, wegen Computerhackings, Telekommunikationsbetrugs, schweren Identitätsdiebstahls und Geldwäsche angeklagt.</p> <p>Die GRU führt weiterhin aktiv Cyberangriffe gegen die Union oder ihre Mitgliedstaaten durch. Als Mitglied der GRU ist Dmitry Badin daher an Cyberangriffen mit erheblichen Auswirkungen beteiligt, einschließlich versuchter Cyberangriffe mit potenziell erheblichen Auswirkungen, die eine externe Bedrohung für die Union oder ihre Mitgliedstaaten darstellen.</p>	22.10.2020

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Datum der Aufnahme in die Liste
8.	Igor Olegovich KOSTYUKOV	<p>Игорь Олегович КОСТЮКОВ</p> <p>Geburtsdatum: 21.2.1961</p> <p>Staatsangehörigkeit: russisch</p> <p>Geschlecht: männlich</p>	<p>Igor Kostyukov ist derzeit Leiter der Hauptdirektion des Generalstabs der Streitkräfte der Russischen Föderation (GU/GRU), wo er zuvor als Erster Stellvertretender Leiter tätig war. Eine der seiner Befehlsgewalt unterstehenden Einheiten ist das 85. Hauptzentrum für Spezialdienste (GTsST), (alias ‚Militäreinheit 26165‘, ‚APT28‘, ‚Fancy Bear‘, ‚Sofacy Group‘, ‚Pawn Storm‘ und ‚Strontium‘).</p> <p>In dieser Eigenschaft ist Igor Kostyukov verantwortlich für vom GTsST durchgeführte Cyberangriffe, einschließlich derjenigen mit erheblichen Auswirkungen, die eine externe Bedrohung für die Union oder ihre Mitgliedstaaten darstellen.</p> <p>Militärgeheimdienstbeamte des GTsST waren insbesondere beteiligt am Cyberangriff gegen den Deutschen Bundestag im April und Mai 2015, und an dem versuchten Cyberangriff vom April 2018 in den Niederlanden mit dem Ziel, sich unbefugt Zugang zum WiFi-Netz der Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCW) zu verschaffen.</p> <p>Der Cyberangriff gegen den Deutschen Bundestag zielte auf das Informationssystem des Parlaments ab und beeinträchtigte dessen Betrieb für mehrere Tage. Es wurde eine beträchtliche Menge an Daten gestohlen, und die E-Mail-Konten mehrerer MdB sowie der ehemaligen Bundeskanzlerin Angela Merkel waren betroffen.</p> <p>Die GRU führt weiterhin aktiv Cyberangriffe gegen die Union oder ihre Mitgliedstaaten durch. Als Mitglied der GRU ist Igor Kostyukov daher an Cyberangriffen mit erheblichen Auswirkungen beteiligt, einschließlich versuchter Cyberangriffe mit potenziell erheblichen Auswirkungen, die eine externe Bedrohung für die Union oder ihre Mitgliedstaaten darstellen.</p>	22.10.2020“



2025/889

13.5.2025

**BESCHLUSS (GASP) 2025/889 DES RATES**

**vom 12. Mai 2025**

**zur Unterstützung des europäischen Netzes unabhängiger Reflexionsgruppen für Nichtverbreitungs- und Abrüstungsfragen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 28 Absatz 1 und Artikel 31 Absatz 1,

auf Vorschlag der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Europäische Rat hat am 12. Dezember 2003 die Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen angenommen.
- (2) Am 19. November 2018 hat der Rat die EU-Strategie gegen unerlaubte Feuerwaffen, Kleinwaffen und leichte Waffen sowie dazugehörige Munition mit dem Titel „Gefahren abwenden, Bürger schützen“ angenommen.
- (3) Am 8. Dezember 2008 hat der Rat seine Schlussfolgerungen und ein Dokument mit dem Titel „Neue Handlungslinien der Europäischen Union im Bereich der Bekämpfung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihrer Trägersysteme“ angenommen, dem zufolge es für die Maßnahmen der Union zur Verhinderung der Verbreitung von Nutzen wäre, durch ein nicht staatliches Netz für Nichtverbreitungsfragen unterstützt zu werden, das mit außenpolitischen Fragen befasste Einrichtungen und Forschungszentren, die sich auf die strategischen Bereiche der Union spezialisiert haben, zusammenführt und dabei auf bereits bestehenden hilfreichen Netzen aufbaut. Ein solches Netz könnte auch auf Einrichtungen in Drittländern ausgeweitet werden.
- (4) Am 26. Juli 2010 hat der Rat den Beschluss 2010/430/GASP<sup>(1)</sup> erlassen, mit dem das Europäische Netz unabhängiger Reflexionsgruppen für Nichtverbreitungsfragen geschaffen wurde, und bestimmte, dass die technische Durchführung jenes Beschlusses von dem EU-Konsortium für die Nichtverbreitung (im Folgenden „Konsortium“) durchzuführen sei. Jenem Beschluss folgten die Beschlüsse 2014/129/GASP<sup>(2)</sup>, (GASP) 2017/632<sup>(3)</sup>, (GASP) 2017/1195<sup>(4)</sup>, (GASP) 2018/299<sup>(5)</sup>, (GASP) 2021/648<sup>(6)</sup> und (GASP) 2022/597<sup>(7)</sup> des Rates, die die Aktivitäten des europäischen Netzes unabhängiger Reflexionsgruppen für Nichtverbreitungsfragen unterstützen.

(1) Beschluss 2010/430/GASP des Rates vom 26. Juli 2010 zur Schaffung eines Europäischen Netzes unabhängiger Reflexionsgruppen für Nichtverbreitungsfragen zur Unterstützung der Umsetzung der Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (ABl. L 202 vom 4.8.2010, S. 5, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2010/430/oj>).

(2) Beschluss 2014/129/GASP des Rates vom 10. März 2014 zur Förderung des europäischen Netzes unabhängiger Reflexionsgruppen für Nichtverbreitungsfragen zur Unterstützung der Umsetzung der Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (ABl. L 71 vom 12.3.2014, S. 3, ELI: [http://data.europa.eu/eli/dec/2014/129\(1\)/oj](http://data.europa.eu/eli/dec/2014/129(1)/oj)).

(3) Beschluss (GASP) 2017/632 des Rates vom 3. April 2017 zur Änderung des Beschlusses 2014/129/GASP zur Förderung des europäischen Netzes unabhängiger Reflexionsgruppen für Nichtverbreitungsfragen zur Unterstützung der Umsetzung der Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (ABl. L 90 vom 4.4.2017, S. 10, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2017/632/oj>).

(4) Beschluss (GASP) 2017/1195 des Rates vom 4. Juli 2017 zur Änderung des Beschlusses 2014/129/GASP zur Förderung des europäischen Netzes unabhängiger Reflexionsgruppen für Nichtverbreitungsfragen zur Unterstützung der Umsetzung der Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (ABl. L 172 vom 5.7.2017, S. 14, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2017/1195/oj>).

(5) Beschluss (GASP) 2018/299 des Rates vom 26. Februar 2018 zur Förderung des europäischen Netzes unabhängiger Reflexionsgruppen für Nichtverbreitungs- und Abrüstungsfragen zur Unterstützung der Umsetzung der Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (ABl. L 56 vom 28.2.2018, S. 46, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2018/299/oj>).

(6) Beschluss (GASP) 2021/648 des Rates vom 16. April 2021 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2018/299 zur Förderung des europäischen Netzes unabhängiger Reflexionsgruppen für Nichtverbreitungs- und Abrüstungsfragen zur Unterstützung der Umsetzung der Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (ABl. L 133 vom 20.4.2021, S. 57, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2021/648/oj>).

(7) Beschluss (GASP) 2022/597 des Rates vom 11. April 2022 zur Förderung des europäischen Netzes unabhängiger Reflexionsgruppen für Nichtverbreitungs- und Abrüstungsfragen (ABl. L 114 vom 12.4.2022, S. 75, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2022/597/oj>).

- (5) Die Wahl des Konsortiums als einziger Begünstigter eines Zuschusses in dieser Sache ist gerechtfertigt, da die Union — mit der Unterstützung der Mitgliedstaaten — die fruchtbare Zusammenarbeit des Konsortiums mit dem Europäischen Netz unabhängiger Reflexionsgruppen für Nichtverbreitungsfragen fortsetzen will. Das Konsortium wird von sechs Reflexionsgruppen verwaltet und baut auf einem etablierten Netz von über 100 Reflexionsgruppen, Forschungszentren und Hochschulfakultäten auf, in dem nahezu die gesamte nicht staatliche Expertise in Nichtverbreitungs- und Abrüstungsfragen in der Union vereint ist und das Einrichtungen in allen Mitgliedstaaten umfasst —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### Artikel 1

(1) Als Beitrag zur besseren Umsetzung der Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen sowie der Strategie der Europäischen Union gegen unerlaubte Feuerwaffen, Kleinwaffen und leichte Waffen sowie dazugehörige Munition wird die Unterstützung der Aktivitäten des europäischen Netzes unabhängiger Reflexionsgruppen für Nichtverbreitungs- und Abrüstungsfragen fortgesetzt, um auf folgende Ziele hinzuwirken:

- a) die politische und sicherheitspolitische Forschung und den Diskurs in der Zivilgesellschaft und insbesondere unter Experten, Forschern und Wissenschaftlern über Maßnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihrer Trägersysteme sowie der Verbreitung von konventionellen Waffen, einschließlich der Ausfuhrkontrolle, zu stimulieren;
- b) die Gelegenheit für die Teilnehmer an den Sitzungen der einschlägigen Vorbereitungsgremien des Rates zu schaffen, das europäische Netz unabhängiger Reflexionsgruppen für Nichtverbreitungs- und Abrüstungsfragen zu den unter Buchstabe a genannten Fragen zu konsultieren;
- c) die Überlegungen und die Beschlussfassung im Rat zu den unter Buchstabe a genannten Fragen zu unterstützen, insbesondere indem dem Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (im Folgenden „Hoher Vertreter“) und den Mitgliedstaaten Berichte, Empfehlungen oder beides vorgelegt werden;
- d) einen Beitrag dazu zu leisten, Drittländer stärker für die mit der Verbreitung und Abrüstung verbundenen Herausforderungen und für die Notwendigkeit, diese Herausforderungen in Zusammenarbeit mit der Union, einschließlich in multilateralen Foren, anzugehen, zu sensibilisieren;
- e) einen Beitrag zum Aufbau von Fachwissen und institutionellen Kapazitäten in den unter Buchstabe a genannten Fragen in Reflexionsgruppen und Regierungen in der Union und Drittländern zu leisten, unter anderem durch die Verbesserung der damit zusammenhängenden Ausbildung, einer stärkeren Sensibilisierung der jüngeren Generationen und der Förderung der nächsten Generation von Forschern und Praktikern, insbesondere Frauen.

(2) Das von der Union unterstützte Projekt umfasst folgende besondere Aktivitäten:

- a) Veranstaltung einer jährlichen Konferenz in jedem Kalenderjahr;
- b) Veranstaltung eines jährlichen Konsultationstreffens in jedem Kalenderjahr;
- c) Veranstaltung von Ad-hoc-Seminaren, Nebenveranstaltungen und Expertenbriefings;
- d) Veröffentlichung von Strategiepapieren;
- e) Förderung und Verbesserung der Ausbildung durch E-Learning-Infrastruktur und E-Learning-Kurse, Lehrmittelhub und einen Lehrgang zur Sensibilisierung für Proliferationsaktivitäten;
- f) die Aufmerksamkeit junger Frauen und der nächsten Generation im Rahmen eines Praktikumsprogramms und der Initiative „Young Women and Next Generation“ auf Nichtverbreitungs- und Abrüstungsfragen zu lenken;
- g) jährliche Studienbesuche bei den Organen der Union in Brüssel im Rahmen des Stipendienprogramms der Vereinten Nationen für Abrüstungsstudien;
- h) Outreach und Kommunikation einschließlich des Betriebs der Website des EU-Konsortiums für die Nichtverbreitung (im Folgenden „Konsortium“) und der Netzwerk-Plattform sowie der Produktion eines Podcasts.

Eine ausführliche Beschreibung des Projekts ist im Anhang enthalten.

#### Artikel 2

(1) Für die Durchführung dieses Beschlusses ist der Hohe Vertreter zuständig.

(2) Die technische Durchführung der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Aktivitäten obliegt dem Konsortium, das aus der Fondation pour la Recherche Stratégique (FRS), dem Institut für Friedensforschung in Frankfurt (PRIF), dem International Institute for Strategic Studies Europe (IISS-Europe), dem Stockholm International Peace Research Institute (SIPRI), dem International Affairs Institute (IAI) in Rom und dem Vienna Center for Disarmament and Non-Proliferation (VCDNP) besteht.

(3) Das Konsortium nimmt die technische Durchführung der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Tätigkeiten unter der Verantwortung des Hohen Vertreters wahr. Der Hohe Vertreter trifft hierzu die notwendigen Vereinbarungen mit dem Konsortium.

(4) Die Mitgliedstaaten und der Europäische Auswärtige Dienst schlagen Prioritäten und Themen von besonderem Interesse zur Bewertung in den Forschungsprogrammen des Konsortiums vor, die in Arbeitsdokumenten und Seminaren im Einklang mit der Politik der Union erörtert werden sollen.

#### Artikel 3

(1) Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag für die Durchführung des Projekts zu den in Artikel 1 Absatz 2 genannten Aktivitäten beläuft sich auf 4 500 000 EUR.

(2) Die aus dem Bezugsrahmen nach Absatz 1 finanzierten Ausgaben werden entsprechend den für den Haushaltsplan der Union geltenden Verfahren und Vorschriften verwaltet.

(3) Die Kommission beaufsichtigt die ordnungsgemäße Verwaltung der in Absatz 1 festgelegten Ausgaben. Zu diesem Zweck schließt sie eine Finanzhilfvereinbarung mit dem Konsortium. In dieser Vereinbarung wird festgehalten, dass das Konsortium zu gewährleisten hat, dass dem Beitrag der Union die seinem Umfang entsprechende Öffentlichkeitswirkung zuteilwird.

(4) Die Kommission ist bestrebt, die in Absatz 3 genannte Vereinbarung so bald wie möglich nach dem Inkrafttreten dieses Beschlusses zu schließen. Sie unterrichtet den Rat über etwaige dabei auftretende Schwierigkeiten und teilt ihm den Zeitpunkt mit, zu dem die Vereinbarung geschlossen wird.

#### Artikel 4

(1) Der Hohe Vertreter unterrichtet den Rat auf der Grundlage regelmäßiger Berichte des Konsortiums über die Durchführung dieses Beschlusses. Diese Berichte bilden die Grundlage für die Bewertung durch den Rat.

(2) Die Kommission erstattet Bericht über die finanziellen Aspekte des in Artikel 1 Absatz 2 genannten Projekts.

#### Artikel 5

(1) Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

(2) Die Geltungsdauer dieses Beschlusses endet 36 Monate nach Abschluss der in Artikel 3 Absatz 3 genannten Vereinbarung. Dieser Beschluss endet jedoch sechs Monate nach seiner Annahme, falls eine solche Vereinbarung nicht bis zu diesem Zeitpunkt getroffen worden ist.

Geschehen zu Brüssel am 12. Mai 2025.

*Im Namen des Rates*

*Die Präsidentin*

B. NOWACKA

## ANHANG

## PROJEKTDOKUMENT

## EU-KONSORTIUM FÜR NICHTVERBREITUNG UND ABRÜSTUNG (PHASE V)

Das EU-Konsortium für Nichtverbreitung und Abrüstung (im Folgenden „Konsortium“) wurde vom Rat der Europäischen Union mit dem Ziel gegründet, ein europäisches Netz unabhängiger Reflexionsgruppen zu schaffen, um den politischen und sicherheitspolitischen Dialog zu fördern und die langfristige Debatte über Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (im Folgenden „MVW“) und ihrer Trägersystem zu stimulieren. Der Dialog und die Debatte erstrecken sich auch auf Fragen im Zusammenhang mit konventionellen Waffen, einschließlich Kleinwaffen und leichter Waffen (im Folgenden „SALW“). Das Projekt wurde im Jahr 2010 durch den Beschluss 2010/430/GASP des Rates eingeleitet; seitdem hat die EU ihre Unterstützung des Projekts über drei weitere Projektphasen hinweg fortgesetzt, zunächst ab 2014 auf der Grundlage des Beschlusses 2014/129/GASP des Rates, dann ab 2018 auf der Grundlage des Beschlusses (GASP) 2018/299 des Rates und schließlich ab 2022 auf der Grundlage des Beschlusses (GASP) 2022/597 des Rates. Die Durchführung der Projektphase IV wird im Mai 2025 abgeschlossen sein.

Das Konsortium umfasst derzeit die Fondation pour la Recherche Stratégique (FRS), das Istituto Affari Internazionali (IAI), das International Institute for Strategic Studies Europe (IISS-Europe), das Leibniz-Institut für Friedens- und Konfliktforschung (PRIF), das Stockholm International Peace Research Institute (SIPRI) und das Vienna Center for Disarmament and Non-Proliferation (VCDNP). Im Laufe der Jahre hat sich das Netz auf 116 Mitglieder erweitert, bei denen es sich um Reflexionsgruppen, Forschungszentren und Hochschulfakultäten in allen Mitgliedstaaten der EU und in zurzeit sieben weiteren Ländern (Georgien, Norwegen, Serbien, Schweiz, Türkei, Ukraine und Vereinigtes Königreich) handelt.

Das Konsortium hat die Aufgabe, das Netz zu koordinieren, es besser bekannt zu machen und die Expertise des Netzes der EU verfügbar zu machen, damit die Expertise in die Beratungen der für die Politik in den Bereichen Nichtverbreitung, Kontrolle der Ausfuhr von Rüstungsgütern und Abrüstung zuständigen Gremien der EU einfließen kann; ferner gehört es zu den Aufgaben des Konsortiums, Ideen beizusteuern und Analysen und Empfehlungen bereitzustellen. Das Konsortium nimmt diese Aufgabe durch ein breites Spektrum von Tätigkeiten wahr, zu denen unter anderem die Veranstaltung internationaler Konferenzen und Tagungen, Ausbildungsangebote, Veröffentlichungen und Outreach-Maßnahmen zählen. Im Verlauf der Projektphase IV ist der Tätigkeitsbereich des Konsortiums erweitert worden, um der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, bei der nächsten Generation von Angehörigen der einschlägigen Berufe und Wissenschaftlern mehr Kapazitäten in den Bereichen Nichtverbreitung, Rüstungskontrolle (Kontrolle der Ausfuhr von Rüstungsgütern) und Abrüstung zu schaffen, stärker für die Thematik zu sensibilisieren und mehr Chancen in diesen Bereichen zu bieten. In besonderem Maße wurde auch der Notwendigkeit Rechnung getragen, mehr Frauen in diesen Bereich einzubeziehen. Eine weitere Priorität bestand darin, in den Naturwissenschaften die Sensibilisierung für Sicherheitsfragen zu verstärken und die entsprechenden Kapazitäten aufzubauen und die damit verbundene Expertise in die Gemeinschaft in den Bereichen Nichtverbreitung, Rüstungskontrolle (Kontrolle der Ausfuhr von Rüstungsgütern) und Abrüstung zu tragen. Dies ist angesichts der raschen Entwicklungen im Bereich neuer Technologien besonders wichtig geworden.

Aufgrund der kontinuierlichen Weiterentwicklungen und der Herausforderungen in den Bereichen Nichtverbreitung, Rüstungskontrolle (Kontrolle der Ausfuhr von Rüstungsgütern) und Abrüstung sind die Tagungs-, Forschungs- und Outreachtätigkeiten des Konsortiums und des Netzes von besonderer Bedeutung für die EU und ihre Mitgliedstaaten. Auf der Grundlage der in den vorangegangenen Projektphasen durchgeführten Tätigkeiten wird die Phase V des Projekts des Konsortiums, wie im vorliegenden Dokument dargelegt, dazu dienen, diese Tätigkeiten fortzusetzen, damit das Konsortium und das Netz weiterhin fachliche Beiträge zur Arbeit der EU auf diesem wichtigen Gebiet leisten können und seine globale Reichweite weiter verbessert wird, indem die Zusammenarbeit mit Regierungen, Forschungszentren, Bildungseinrichtungen und Zielgruppen (einschließlich der jüngeren Generation) in anderen Regionen verstärkt wird. Die Tätigkeiten werden als Grundlage für politische Debatten in Europa und der Welt dienen, den Aufbau von Netzwerken und die Forschungszusammenarbeit verstärken, die Ausbildung im Bereich Nichtverbreitung und Abrüstung fördern sowie Kapazitäten und Expertise in der EU und darüber hinaus aufbauen.

### 1. Allgemeine Verwaltung

Im Rahmen der allgemeinen Verwaltung wird das SIPRI weiterhin die Tätigkeiten des Konsortiums und des europäischen Netzes unabhängiger Reflexionsgruppen für Nichtverbreitungs- und Abrüstungsfragen (im Folgenden „Netz“) beaufsichtigen und koordinieren, wozu unter anderem gehört, die Sitzungen des Lenkungsausschusses, in denen Vertreter des Europäischen Auswärtigen Dienstes (EAD), der Europäischen Kommission und des Konsortiums zusammenkommen, zu organisieren und den Berichtspflichten nachzukommen. Dies umfasst auch, das bestehende Netz unabhängiger Reflexionsgruppen zu verwalten und zu aktualisieren, für eine größere Vielfalt des Netzes sowohl im Hinblick auf die im Netz vertretenen akademischen Fachrichtungen als auch im Hinblick auf geografische Herkunft zu sorgen und sicherzustellen, dass Frauen und junge Menschen Perspektiven geboten werden und Expertise zu Gleichstellungsfragen im Netz zur Verfügung steht, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf die verstärkte Zusammenarbeit mit Einrichtungen in Ost- und Südosteuropa und mit Einrichtungen aus den Natur- und Ingenieurwissenschaften zu legen ist. Die Zusammenarbeit des Netzes wird sich zudem auf die Förderung und den Austausch diversitätssensibler und auf Inklusion ausgerichteter Verfahren im Netz und im Bereich Nichtverbreitung und Abrüstung insgesamt erstrecken.

Zur allgemeinen Verwaltung gehört auch, dass alle Mitglieder des Konsortiums über die Zeit für die Wahrnehmung allgemeiner Verwaltungsaufgaben (z. B. Teilnahme an Koordinierungssitzungen oder Übermittlung von Beiträgen an den

Koordinator) verfügen müssen; auch die Kosten im Zusammenhang mit der Außenwirkung, einschließlich der Vertretung des Konsortiums bei internationalen Veranstaltungen, fallen unter die allgemeine Verwaltung. Die Vertreter der Mitglieder des Konsortiums, des EAD und der Europäischen Kommission werden darüber hinaus weiterhin Beiträge zu den Inhalten und zur Durchführung der jährlichen Konferenz und weiterer Projekte (z. B. zum Konsultationstreffen, zu den Veröffentlichungsreihen und den Ad-hoc-Seminaren) als Teil der Aufgaben des Programmausschusses im Konsortium leisten.

## 2. Beschreibung der Projektkomponenten

Die folgenden Zielsetzungen gelten übergreifend für alle Projektkomponenten:

- Gewährleistung der Gleichstellung der Geschlechter und von Vielfalt im Hinblick auf die geografische Herkunft der Mitwirkenden bei allen Tätigkeiten,
- Förderung der nächsten Generation von Experten für Nichtverbreitungs- und Abrüstungsfragen,
- weitere Verbesserung der interdisziplinären Forschung, Zusammenarbeit und Ausbildung in den Natur- und Sozialwissenschaften durch die Mehrung der natur- und ingenieurwissenschaftlichen Einrichtungen im Netz und eine stärkere Beteiligung der Natur- und Ingenieurwissenschaften an den Tätigkeiten des Konsortiums und
- Ausweitung der Partnerschaften mit Netzwerken, Institutionen und Experten in verschiedenen Regionen der ganzen Welt, der Kontaktaufnahme zu ihnen und des Kapazitätsaufbaus mit ihnen, z. B. durch die Organisation von Ad-hoc-Seminaren in anderen Regionen und die Teilnahme an diesen, durch die Öffnung von Lehrgängen zur Sensibilisierung für Proliferationsaktivitäten und Praktika für außereuropäische Staatsangehörige, auch aus dem Globalen Süden, sowie durch die Ausrichtung gemeinsamer Nebenveranstaltungen und die Beteiligung außereuropäischer Referenten an solchen Veranstaltungen, durch die Übersetzung von E-Learning-Kursen und durch die Erhöhung der Vielfalt der auf der Website des Konsortiums verfügbaren Lehrmittel.

### 2.1 Veranstaltung einer jährlichen Nichtverbreitungs- und Abrüstungskonferenz (federführend: IAI)

#### *Ziel und Beschreibung der Projektkomponente*

Auf der jährlichen Konferenz, an der Regierungsexperten und unabhängige Reflexionsgruppen sowie weitere wissenschaftliche Experten aus der Union, assoziierten Staaten und Drittländern teilnehmen, werden weitere Maßnahmen gegen die Verbreitung von MVW und ihrer Trägersysteme sowie damit verbundene Abrüstungsziele erörtert und festgelegt und die Bedrohungen durch konventionelle Waffen, einschließlich der Bekämpfung des unerlaubten Handels mit und der übermäßigen Anhäufung von SALW und der dazugehörigen Munition, und die damit zusammenhängenden Risiken und Einsatzmöglichkeiten neuer Technologien thematisiert.

In der Projektphase V (2025-2028) ist im Rahmen dieser Tätigkeit die Veranstaltung einer solchen Konferenz pro Jahr vorgesehen. Das Konsortium strebt an, diese Konferenz im Präsenzmodus durchzuführen, wird aber auch die Möglichkeit anbieten, die Konferenz teilweise im Livestream zu verfolgen. Darüber hinaus

- werden (am Rande der jährlichen Konferenz) Jahressitzungen des Netzes im Präsenzmodus oder virtuellen Format stattfinden;
- findet –am Rande der jährlichen Konferenz und in Verbindung mit weiteren an junge Experten gerichteten Aktivitäten (siehe Abschnitt 2.6) – die im Rahmen der „Next-Generation“-Initiative veranstaltete Sitzung statt;
- werden die im Rahmen des Mentoringprogramms des Konsortiums betreuten Personen und ihre Mentoren zur Teilnahme an der Konferenz und an gesonderten Sitzungen am Rande der Konferenz eingeladen, um aus ihrer Anwesenheit vor Ort Nutzen zu ziehen.

#### *Ergebnisse der Projektkomponente*

- Fortführung einer großen internationalen Konferenz über Nichtverbreitung und Abrüstung unter europäischer Leitung, die weiterhin die wichtigste Veranstaltung zur Förderung der strategischen Diskussion über Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihrer Trägersysteme und damit verbundener Abrüstungsziele und zur Thematisierung der Bedrohungen durch konventionelle Waffen, einschließlich der Bekämpfung des unerlaubten Handels mit und der übermäßigen Anhäufung von Kleinwaffen und leichten Waffen und der dazugehörigen Munition, und der damit zusammenhängenden Risiken und Einsatzmöglichkeiten neuer Technologien ist;
- Steigerung der Außenwirkung und Wahrnehmung der Politik der Union in den Bereichen Nichtverbreitung von MVW und SALW sowie der Maßnahmen im Bereich der chemischen, biologischen, radiologischen und nuklearen Risiken (CBRN) bei Regierungsvertretern, Wissenschaftlern und der Zivilgesellschaft in Drittländern;
- Förderung der Rollen des Netzes und der Union in diesem Bereich;

- Stärkung der Expertise in den Bereichen Nichtverbreitung, Rüstungskontrolle (Kontrolle der Ausfuhr von Rüstungsgütern) und Abrüstung insbesondere in Ländern, in denen es daran mangelt, auch in Drittländern, mit Schwerpunkt auf der Unterstützung der nächsten Generation;
- Ausarbeitung maßnahmenorientierter Empfehlungen, die die Umsetzung der EU-MVW-Nichtverbreitungsstrategie und der EU-SALW-Strategie fördern und ein zweckdienliches Hilfsmittel in Bezug auf Maßnahmen der Union und der internationalen Gemeinschaft auf dem Gebiet der Nichtverbreitung und der konventionellen Waffen darstellen würden;
- Steigerung der Sensibilisierung und der Fachkenntnisse der Institutionen der Union, der Mitgliedstaaten, der Zivilgesellschaft und von Drittländern in Bezug auf die Bedrohungen im Zusammenhang mit MVW und ihren Trägersystemen, sodass ihnen besser zuvorgekommen werden kann.

## **2.2 Veranstaltung eines jährlichen Konsultationstreffens zu Nichtverbreitungs- und Abrüstungsfragen (federführend: FRS)**

### *Ziel und Beschreibung der Projektkomponente*

Bei diesen Konsultationstreffen, an denen Vertreter der EU und der Mitgliedstaaten und nichtstaatliche Experten teilnehmen, werden Lösungen für kurz- und mittelfristige Herausforderungen für die Union in den Bereichen Nichtverbreitung und Abrüstung erörtert und gesucht, insbesondere bezüglich des Folgenden: MVW und ihre Trägersysteme, konventionelle Waffen einschließlich SALW sowie neue Arten von Waffen und Trägersystemen.

In der Projektphase V wird diese Tätigkeit die Veranstaltung von einem Konsultationstreffen pro Jahr, das in zwei Teile, die Fragen der Nichtverbreitung und Abrüstung bzw. der Ausfuhr konventioneller Rüstungsgüter gewidmet sind, untergliedert ist, sowie die Ausarbeitung der entsprechenden Berichte und/oder Empfehlungen umfassen. Die Tagesordnungen dieser Veranstaltungen werden in enger Zusammenarbeit mit dem EAD und den GASP-Arbeitsgruppen des Rates in den Bereichen Nichtverbreitung und Abrüstung (CONOP) sowie Ausfuhr konventioneller Rüstungsgüter (COARM) erstellt. Erforderlichenfalls werden weitere Gremien (z. B. die Weltraum-Task-Force des EAD) konsultiert. Dies bedeutet konkret Folgendes:

- Das jährliche Konsultationstreffen wird maximal zwei Sitzungstage umfassen, die zwischen den Sitzungen zu den Themen Nichtverbreitung und Abrüstung sowie Ausfuhr konventioneller Rüstungsgüter aufgeteilt werden. Vorgesehen ist die Präsenzteilnahme von maximal 50 Vertretern von europäischen Reflexionsgruppen, EU-Mitgliedstaaten und EU-Institutionen, die auf Fragen der Abrüstung und Nichtverbreitung von MVW und auf das Thema konventionelle Waffen, einschließlich SALW, sowie auf neue Technologien spezialisiert sind, die zu jedem der beiden auf die Themen Nichtverbreitung und Abrüstung sowie Ausfuhr konventioneller Rüstungsgüter ausgerichteten Sitzungstage entsandt werden.
- Das Konsultationstreffen wird im Präsenzmodus stattfinden, um dem Austausch zwischen den Teilnehmern möglichst breiten Raum zu geben.

### *Ergebnisse der Projektkomponente*

- Informationsaustausch und Analyse zu aktuellen Proliferationstrends zwischen politischen Akteuren und nichtstaatlichen Experten aus den Mitgliedstaaten sowie Fachpersonal des EAD und der Institutionen der Union;
- Beratungen darüber, wie die Politik der Union zur Bekämpfung der Verbreitung am besten umgesetzt werden kann;
- Bereitstellung von konstruktivem Feedback an die Union über ihre Strategien gegen die Verbreitung von MVW und SALW durch unabhängige europäische Reflexionsgruppen sowie an die Forscher gerichtete Vorschläge der einschlägigen Akteure zu den wichtigsten strategischen Themen im Hinblick auf künftige Forschungsarbeit;
- Festlegung relevanter Themen in den Bereichen Nichtverbreitung, Kontrolle der Ausfuhr von Rüstungsgütern und Abrüstung und Suche nach Lösungen für die damit verbundenen Herausforderungen;
- Erstellung von politikorientierten Berichten zusammen mit maßnahmenorientierten Empfehlungen an die Vertreter der Hohen Vertreterin.

## **2.3 Veranstaltung von Ad-hoc-Seminaren, Nebenveranstaltungen und Expertenbriefings**

### *Ziel und Beschreibung der Projektkomponente*

Die Seminare dienen insbesondere zu Konsultationen zwischen dem Netz, der Union und ihren Mitgliedstaaten auf Ad-hoc-Basis, die sowohl der Früherkennung/Sensibilisierung als auch der Behandlung dringender Fragen auf der politischen Agenda gewidmet sind. Die Veranstaltungen bieten dem Netz, den Mitgliedstaaten und den Institutionen der Union die Gelegenheit, bestimmte Zielgruppen innerhalb und außerhalb der Union zu erreichen. Sie werden durch schriftliche und mündliche Expertenbriefings für die Vertreter der EU und die zuständigen EU-Gremien zu allen Fragen der Nichtverbreitung, Rüstungskontrolle (Kontrolle der Ausfuhr von Rüstungsgütern) und Abrüstung sowie durch Nebenveranstaltungen ergänzt, die in wichtigen internationalen Foren wie der Generalversammlung der Vereinten Nationen, bei Treffen der Vertragsstaaten internationaler Verträge oder auf großen Konferenzen über Nichtverbreitung und Abrüstung organisiert werden.

Im Rahmen des Projektes ist die Veranstaltung von bis zu neun Ad-hoc-Expertenseminaren oder Nebenveranstaltungen mit Erstellung einschlägiger schriftlicher Vermerke vorgesehen. Projektphase V:

- Die Seminare werden im Präsenzmodus, virtuellen Format oder Hybridformat veranstaltet.
- Im Rahmen der Veranstaltung der Seminare werden einschlägige Experten, die mit dem Netz, dem Konsortium oder gegebenenfalls anderen Einrichtungen verbunden sind, damit beauftragt, einen schriftlichen Ad-hoc-Vermerk mit Schwerpunkt auf dem jeweiligen Thema des Seminars vorzulegen. Diese Vermerke werden entweder vor dem Seminar als Hintergrunddokument oder aber nach dem Seminar als Überblick über die wichtigsten Erkenntnisse verteilt.
- Anstelle eines schriftlichen Vermerks mit Schwerpunkt auf dem Thema eines Ad-hoc-Seminars kann der EAD auch thematisch eigenständige Vermerke anfordern.
- Zusätzlich sind im Rahmen des Projekts mündliche Briefings (im virtuellen Format oder Präsenzmodus) für die Vertreter der EU sowie die Gruppe „Nichtverbreitung und Ausfuhr von Rüstungsgütern“ (Nichtverbreitung und Abrüstung) (CONOP), der Gruppe „Nichtverbreitung und Ausfuhr von Rüstungsgütern“ (Ausfuhr konventioneller Rüstungsgüter) (COARM) und weiterer EU-Gremien entsprechend dem Bedarf vorgesehen; diese Briefings werden auf Ersuchen des EAD von mit Mitgliedern des Netzes oder des Konsortiums verbundenen Experten durchgeführt.
- Nebenveranstaltungen in internationalen Foren werden vom Konsortium im Präsenzmodus oder Hybridformat organisiert.

#### *Ergebnisse der Projektkomponente*

- Austausch von Analysen und Suche nach Lösungen zu aktuellen Herausforderungen in den Bereichen Nichtverbreitung, Rüstungskontrolle (Kontrolle der Ausfuhr von Rüstungsgütern) und Abrüstung zwischen politischen Akteuren und nichtstaatlichen Experten aus den Mitgliedstaaten sowie Fachpersonal des EAD und der Institutionen der Union;
- Ermittlung der wichtigsten Fragen und Trends im Bereich Nichtverbreitung und Abrüstung;
- Erstellung von politikorientierten Berichten zusammen mit maßnahmenorientierten Empfehlungen an die Vertreter der Hohen Vertreterin. Diese Berichte werden an die einschlägigen Einrichtungen der Union und die Mitgliedstaaten verteilt;
- Kontaktaufnahme zu Zielgruppen innerhalb und außerhalb der Union;
- Zusammenarbeit mit Regierungen und Forschungszentren außerhalb der Union.

#### **2.4 Veröffentlichung von EU-Strategiepapieren zu Nichtverbreitungs- und Abrüstungsfragen (federführend: SIPRI)**

##### *Ziel und Beschreibung der Projektkomponente*

Im Rahmen des Projekts ist die Erstellung und Veröffentlichung von mindestens 15 Strategiepapieren vorgesehen. Die Strategiepapiere werden vom Konsortium in Auftrag gegeben und in erster Linie vom Konsortium oder dem Netz erstellt, wobei hinsichtlich der dargelegten Standpunkte Ausgewogenheit und Vielfalt in Bezug auf die thematische oder regionale Expertise und die Gleichstellung der Geschlechter angestrebt werden. Zudem werden Fachleute im Rahmen der Initiative „Next Generation“ um Beiträge zu den Strategiepaperserien ersucht. In den Strategiepapieren werden Themen aus dem Bereich des Mandats des Konsortiums behandelt. Jedes Papier wird Empfehlungen/Optionen für strategische Maßnahmen enthalten. Alle Strategiepapiere werden auf der Website des Konsortiums veröffentlicht.

##### *Ergebnisse der Projektkomponente*

- Intensivierung und Ausweitung des politischen und sicherheitspolitischen Dialogs über Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von MVW und ihren Trägersystemen, zu Rüstungskontrolle und Abrüstung vorwiegend durch Experten, Forscher und Wissenschaftler sowie Regierungen;
- Schärfung der Wahrnehmung sowie Steigerung der Kenntnisse und des Verständnisses bei Interessenträgern innerhalb und außerhalb der EU, einschließlich der Zivilgesellschaft, des europäischen Netzes unabhängiger Reflexionsgruppen für Nichtverbreitungsfragen, Forschern und Regierungen, bezüglich Fragen im Zusammenhang mit der Politik der Union in den Bereichen Nichtverbreitung, Kontrolle der Ausfuhr von Rüstungsgütern und Abrüstung;
- Bereitstellung politischer und/oder operativer strategischer Optionen für die Hohe Vertreterin, die Unionsorgane und die Mitgliedstaaten;
- Beiträge zur Konzeption von Maßnahmen zu Nichtverbreitung, Rüstungskontrolle (Kontrolle der Ausfuhr von Rüstungsgütern) und Abrüstung auf Unionsebene, unterstützt durch Ideen, Informationen und Analysen unter Nutzung des breiten Spektrums an solider Expertise, die innerhalb des Netzes zur Verfügung steht.

## 2.5 Förderung und Verbesserung der Ausbildung in Nichtverbreitungs- und Abrüstungsfragen

Die Projektkomponente umfasst folgende Maßnahmen:

### 2.5.1 *Kontinuierliche Aktualisierung der E-Learning-Infrastruktur und der E-Learning-Kurse zu Nichtverbreitungs- und Abrüstungsfragen* (federführend: PRIF)

#### *Ziel und Beschreibung der Projektaktivitäten*

Der Schwerpunkt der Maßnahmen liegt auf der weltweiten Verbreitung und Nutzung des E-Learning-Tools, das in den vorangegangenen Projektphasen entwickelt wurde. Der Kurs umfasst derzeit 20 Lerneinheiten zu allen relevanten Nichtverbreitungs- und Abrüstungsfragen. In Projektphase V wird der Schwerpunkt auf der Aufrechterhaltung, Aktualisierung und Erweiterung der Reichweite der Lerneinheiten der E-Learning-Plattform der EU für Nichtverbreitung und Abrüstung liegen, indem verschiedene Sprachfassungen (durch menschliche Übersetzung oder KI-Übersetzung) gleichzeitig angeboten und die Wahrnehmungsmöglichkeiten z. B. durch Hinzufügung neuer grafischer oder interaktiver Elemente erweitert werden. Je nach technischer Verfügbarkeit werden alle Einheiten auf der Grundlage von KI-generierter Sprache in einer Audioversion bereitgestellt (zusätzlich zu den aktuellen animierten Podcasts, in denen nur ausgewählte Elemente vorgestellt werden). Alle 20 Lerneinheiten werden regelmäßig aktualisiert, um den Studierenden die neuesten Fakten und Zahlen an die Hand zu geben.

Besondere Aufmerksamkeit gilt weiterhin der Barrierefreiheit, d. h. der Verbesserung des Angebots für Nutzer mit Seh- oder Hörbeeinträchtigungen. Die Kontaktaufnahme zu Bildungseinrichtungen und ihre Unterstützung werden fortgesetzt, wodurch eine einfache Integration des E-Learnings in Master-Studiengänge an Universitäten und andere Bildungsangebote ermöglicht und die weltweite Nutzung des E-Learning-Kurses gefördert werden.

#### *Ergebnisse der Projektaktivitäten*

- Betrieb, Optimierung und Aktualisierung des bestehenden E-Learning-Kurses zu Nichtverbreitungs- und Abrüstungsfragen, in dem sämtliche relevanten Aspekte der Nichtverbreitung und Abrüstung behandelt werden;
- Erweiterung der Möglichkeiten für den Erhalt der Lernmaterialien.
- Kontaktaufnahme zu Lehrkräften bezüglich der Nutzung des Lehrmaterials der EU zu Nichtverbreitung und Abrüstung sowie Unterstützung bei der Nutzung dieses Materials;
- Kontaktaufnahme zu Journalisten und Nachwuchsdiplomaten bezüglich der Nutzung des Lehrmaterials der EU zu Nichtverbreitung und Abrüstung sowie Unterstützung bei der Nutzung dieses Materials;
- Unterstützung bei der Unterrichtsgestaltung bei Universitätsseminaren zu den Themen Nichtverbreitung, Rüstungskontrolle (Kontrolle der Ausfuhr von Rüstungsgütern) und Abrüstung;
- Unterstützung bei der Kombination von E-Learning und Präsenzlernen („Blended Learning“);
- Ausweitung der fundierten Kenntnis der Politik der EU in den Bereichen Nichtverbreitung und Abrüstung in der Union und in Drittländern;
- Bereitstellung von ständig aktualisierten, frei zugänglichen Lernmaterialien für alle in die Nichtverbreitungsforschung und in Nichtverbreitungsprogramme involvierten Akteure.

### 2.5.2 *„Lehrmittel-Beratungsstelle“ (Lehrmittelhub)* (federführend: PRIF)

#### *Ziel und Beschreibung der Projektaktivitäten*

Mit dieser Tätigkeit wird die Arbeit fortgeführt, um den Ausbildungsstand in der EU in Fragen der Nichtverbreitung, der Rüstungskontrolle (Kontrolle der Ausfuhr von Rüstungsgütern) und der Abrüstung zu verbessern, indem die Wissensbasis zu diesen Fragen in Europa und der Welt ausgebaut und diversifiziert und die nächste Generation von Experten und politischen Entscheidungsträgern unterstützt wird. Bislang wurden durch intensive Internet-Recherchen 114 relevante Kurse ermittelt, die in jüngster Zeit an Universitäten in der EU gehalten wurden. Mit den jeweiligen Dozenten wurde individuell Kontakt aufgenommen. Daraufhin wurde 43 Lehrstoffzusammenstellungen eingereicht, von denen 21 zur Veröffentlichung freigegeben wurden. Diese 21 Lehrstoffzusammenstellungen sind auf der Website der Konsortiums zu finden.

Darüber hinaus wurden zwei Hauptlehrstoffzusammenstellungen und kurze Zusammenfassungen wichtiger Texte bereitgestellt. In Projektphase V werden nicht nur zusätzliche Lehrstoffzusammenstellungen von Kursen europäischer und nordamerikanischer Universitäten kompiliert, sondern vor allem die Recherchen auf nicht-westliche Länder ausgeweitet. Die statistische Analyse wird ständig verfeinert und aktualisiert. Dozenten und Lehrkräften wird ergänzendes Material angeboten.

*Ergebnisse der Projektaktivitäten*

- Veröffentlichung eines breiten Spektrums an Lehrplänen verfügbarer Kurse, die als Muster oder der Inspiration dienen können, auf der Website des Konsortiums;
- Veröffentlichung einer statistischen Auswertung der bestehenden Kurse, beispielsweise in Bezug auf die behandelten Themen oder theoretischen Ansätze, u. a. zur Gleichstellung der Geschlechter, auf der Website des Konsortiums und Präsentation dieser Auswertung in Konferenzen und bei Workshops;
- Aktualisierung – in Zusammenarbeit mit Universitätsprofessoren – von Hauptlehrstoffzusammenstellungen für Lehrkräfte, die die Thematik erstmals unterrichten;
- Veröffentlichung von Kurzzusammenfassungen besonders relevanter Literatur auf der Website des Konsortiums.

**2.5.3 Lehrgänge zur Sensibilisierung für Proliferationsaktivitäten (federführend: SIPRI)***Ziel und Beschreibung der Projektaktivitäten*

Ziel der Maßnahme ist die Veranstaltung von sechs Lehrgängen zur Sensibilisierung für Proliferationsrisiken und Forschungssicherheit unter Studierenden der Naturwissenschaften und von ingenieurwissenschaftlichen und technologischen Fachrichtungen. Sie wird auch die Verbindungen zwischen den Sozial- und den Naturwissenschaften stärken. Während der Projektphase V werden drei dieser Lehrgänge mit Präsenzteilnahme in Stockholm durchgeführt; drei werden in Form von Videokonferenzen abgehalten. Damit wird eine große Lücke geschlossen, da solche Lehrgänge nur sehr selten von Universitäten angeboten werden.

*Ergebnisse der Projektaktivitäten*

- Verstärkte Kapazitäten in der nächsten Generation von Naturwissenschaftlern und Wissenschaftlern in anderen relevanten Bereichen betreffend Nichtverbreitungsmechanismen und -politik;
- Beitrag zur Erreichung des Ziels der Nichtverbreitungspolitik der Union durch eine verstärkte Sensibilisierung für Proliferationsrisiken und Forschungssicherheit in Fachgebieten mit großen Proliferationsrisiken und technologischen Entwicklungen; ferner verstärkte Sensibilisierung für Möglichkeiten, Proliferationsrisiken durch technologische Entwicklungen abzumildern;
- Kombination von Fernunterricht (E-Learning) und Schulung vor Ort („Blended Learning“).

**2.6 Propagierung von Fragen im Zusammenhang mit Nichtverbreitung und Abrüstung im Rahmen der Initiative „Young Women And Next Generation“**

Das Projekt umfasst folgende Maßnahmen:

**2.6.1 Praktikumsprogramm (federführend: PRIF)***Ziel und Beschreibung der Projektaktivitäten*

Im Rahmen des Projekts sind Praktika auf dem Gebiet der europäischen Nichtverbreitung und Abrüstung für bis zu 28 Studierende oder Berufseinsteiger jeweils während eines Zeitraums von bis zu drei Monaten vorgesehen. Die Praktika werden von dem Konsortium eingerichtet und dokumentiert; sie kombinieren die Teilnahme an Veranstaltungen und Workshops, Pflichtlektüren und Schreibaufträge zu vorgegebenen Themen sowie Projektintegration. Alle Institute, die dem Netz angehören, kommen als Gasteinrichtungen in Frage. Die Praktikanten werden – soweit möglich – zur Teilnahme an den vom Konsortium organisierten Konferenzen und Seminaren, die während ihres Praktikumszeitraums stattfinden, eingeladen.

*Ergebnisse der Projektaktivitäten*

- Verbesserung der Kapazitäten in der nächsten Generation von Wissenschaftlern und Angehörigen der einschlägigen Berufe im Bereich Nichtverbreitungspolitik und -programme;
- Ausweitung der fundierten Kenntnis der Politik der Union in den Bereichen Nichtverbreitung und Abrüstung;
- Besseres Verständnis von Strategien, Politiken und Ansätzen der Union zur Nichtverbreitung in Drittländern;
- Aufbau von Netzen junger Angehöriger der einschlägigen Berufe und Wissenschaftler und Erleichterung der praktischen Zusammenarbeit.

### 2.6.2 Die Initiative „Young Women and Next Generation“ (federführend: VCDNP)

#### *Ziel und Beschreibung der Projektaktivitäten*

In Anbetracht der unter Experten und Angehörigen der einschlägigen Berufe in den Bereichen Nichtverbreitung, Rüstungskontrolle (Kontrolle der Ausfuhr von Rüstungsgütern) und Abrüstung allgemein wahrgenommenen Missverhältnisse zwischen jüngeren und älteren Personen und zwischen Frauen und Männern zielt die Initiative darauf ab, im grundständigen, weiterführenden oder postgradualen Studium befindliche Studierende mit Fragen der Nichtverbreitung, der Rüstungskontrolle und der Abrüstung vertraut zu machen, sie stärker dafür zu sensibilisieren und sie zur Teilnahme an Veranstaltungen und Workshops zu einschlägigen Themen zu motivieren. Während der Projektphase V werden im Rahmen der Initiative weiterhin Outreach-Aufenthalte im Präsenzmodus und/oder virtuellen Format an Universitäten in Europa organisiert, um das Fachgebiet besser bekannt zu machen und jungen Wissenschaftlern bessere Chancen zu bieten. Ferner werden im Rahmen der Projektmaßnahme Webinare zu bestimmten Themen veranstaltet, die stets Informationen über Berufsmöglichkeiten oder Karrierewege für junge Menschen enthalten.

Um die Präsenz von Frauen in diesem Fachbereich zu erhöhen, wird in Projektphase V das sehr erfolgreiche Mentoringprogramm fortgesetzt, in dessen Rahmen jährlich Kontakte zwischen 20 jungen Frauen und 20 Mentoren hergestellt werden, um die Teilnehmerinnen beim Ausbauen ihrer persönlichen Netzwerke zu unterstützen, die Kenntnisse der Teilnehmerinnen in diesem Fachbereich zu verbessern und ihnen Karriereberatung zu bieten. Das Mentoringprogramm wird durch Expertensitzungen, Zusammenkünfte, Workshops zum Aufbau fachlicher Kompetenzen und Möglichkeiten der persönlichen Begegnung ergänzt.

Darüber hinaus werden in Projektphase V einige virtuelle Veranstaltungen zum Aufbau von Kompetenzen und Fertigkeiten Personen auf allen Laufbahnstufen offenstehen, wodurch das Zielpublikum über Angehörige der nächsten Generation hinaus erweitert werden soll.

#### *Ergebnisse der Projektaktivitäten*

- Steigerung der Vielfalt, Inklusivität und Expertise im Nichtverbreitungs- und Abrüstungssektor und ein größeres und vielfältigeres Angebot an künftigen Experten für Nichtverbreitung, Rüstungskontrolle (Kontrolle der Ausfuhr von Rüstungsgütern) und Abrüstung;
- besseres Verständnis für die Thematik und die einschlägige Politik der EU bei Angehörigen der nächsten Generation;
- Verbesserung der Kenntnisse bezüglich der sich jungen Wissenschaftlern und jungen Angehörigen der einschlägigen Berufe – insbesondere Frauen – bietenden Möglichkeiten, verstärkt in den Bereichen Nichtverbreitung, Rüstungskontrolle und Abrüstung tätig zu werden;
- Verbesserung der Netzwerke der jungen Wissenschaftler/Angehörigen der einschlägigen Berufe untereinander sowie der Netzwerke zwischen jungen Wissenschaftlern/Angehörigen der einschlägigen Berufe und renommierten Experten;
- Verbesserung der Kontakte zu jungen Wissenschaftlern und jungen Angehörigen der einschlägigen Berufe, die mehr über den Bereich erfahren und in ihm tätig werden möchten.

### 2.7 Studienbesuch in Brüssel im Rahmen des VN-Stipendienprogramms für Abrüstungsstudien (federführend: VCDNP)

#### *Ziel und Beschreibung der Projektkomponente*

Im Rahmen des Projekts ist für die Teilnehmenden des VN-Stipendienprogramms für Abrüstungsstudien ein zwei- bis dreitägiger Studienbesuch in Brüssel (Belgien) vorgesehen, durch den das Wissen der Stipendiaten über die EU, ihre Politik, ihre Funktionsweise und ihre Organe und Einrichtungen verbessert werden soll. Der Studienbesuch wird unter Berücksichtigung der europäischen Komponente des Stipendienprogramms geplant. Das Programm soll einen umfassenden Überblick über die wichtigsten Organe, Einrichtungen und politischen Gremien der EU, insbesondere über ihre mit Nichtverbreitung und Abrüstung befassten Gremien, geben; ferner bietet es thematische Präsentationen zur Arbeit der EU in diesem Bereich, einschließlich der Unterstützungsprogramme für Drittländer.

#### *Ergebnisse der Projektkomponente*

- Verbesserung der Kenntnisse und der Wahrnehmung von der Funktionsweise der EU und ihren Organen sowie ihrer Politik und ihrer Unterstützungsprogramme zu Nichtverbreitung und Abrüstung in Drittländern;
- Erweiterung von Fachwissen zu MVW- und SALW-Fragen in den Partnerländern und in Drittländern;
- Vertiefung der Zusammenarbeit mit dem Büro der Vereinten Nationen für Abrüstungsfragen und Beitrag zu den Ausbildungsmaßnahmen im Rahmen des VN-Stipendienprogramms für Abrüstungsstudien.

## 2.8 Outreach und Kommunikation (federführend: FRS)

Die Projektkomponente umfasst folgende Maßnahmen:

### 2.8.1 Website, Netzwerk-Plattform und Outreach (federführend: FRS)

#### *Ziel und Beschreibung der Projektaktivitäten*

Im Rahmen dieser Maßnahme werden die Mittel für Webhosting, Webdesign sowie technische Pflege und kontinuierliche Aktualisierung der Website des Konsortiums (<https://www.nonproliferation.eu/>) und seiner Konten in den sozialen Netzwerken bereitgestellt. Die Mitglieder des Netzes werden sich stärker über die digitale Kooperationsplattform einbringen, indem sie im Forum interagieren, ihre Ressourcen austauschen, über anstehende Veranstaltungen informieren und aktuelle Informationen über ihre Experten und ihr Institut bereitstellen. Zudem sollen die Website, die Netzplattform und die sozialen Netzwerke die Außenwirkung der EU gewährleisten. In Projektphase V geht es vor allem darum, die verschiedenen Kommunikationsplattformen des Netzes zu harmonisieren und die Verbreitung von Ressourcen und Veröffentlichungen des Netzes und von Informationen über seine Tätigkeiten weiter zu verbessern, um die Außenwirkung in politischen Kreisen zu erhöhen und die Forschungszusammenarbeit zu fördern. Darüber hinaus gilt Folgendes:

- Veröffentlichungen, Veranstaltungen und Stellenangebote des Konsortiums und anderer Mitglieder des Netzes werden weiterhin auf den verschiedenen Plattformen verbreitet;
- Die vom Konsortium veranstalteten Konferenzen werden weiterhin propagiert, und ihr Inhalt wird weiterhin auf die Website gestellt (Hintergrunddokumente, Tagesordnungen, Präsentationen, gegebenenfalls Videoaufzeichnungen öffentlicher Tagungen).
- In einem speziellen Bereich der Website wird weiterhin über Ausbildungsmöglichkeiten im Konsortium, einschließlich des E-Learning-Lehrgangs, die Lehrmittel, die Initiative „Young Women and Next Generation“, Stipendienangebote und Praktikumsstellen informiert.
- Betrieb einer Plattform, auf der Reflexionsgruppen für Nichtverbreitungs- und Abrüstungsfragen kontinuierlich ihre unabhängigen Meinungen und Analysen über die Verbreitung von MVW und über Fragen betreffend konventionelle Waffen, einschließlich SALW, austauschen können;
- Im regelmäßig erscheinenden Newsletter wird es weiterhin eine Rubrik mit Interviews, einen Leitartikel, eine Liste von Veröffentlichungen, Nachrichten über die jüngsten Entwicklungen in der EU-Politik in den Bereichen Nichtverbreitung und Abrüstung, Stellenausschreibungen und Nachrichten der Mitglieder des Netzes geben.

### 2.8.2 Produktion eines Podcasts des Konsortiums (federführend: IISS-Europa)

#### *Ziel und Beschreibung der Projektaktivitäten*

Im Rahmen dieser Maßnahme soll ein in Projektphase IV begonnener Podcast des Konsortiums fortgesetzt werden, in dem Themen im Rahmen des Mandats des Konsortiums behandelt werden. Der Podcast ist eine zum Nachdenken anregende Reihe, in der die dringendsten Fragen der Nichtverbreitung, der Rüstungskontrolle (Kontrolle der Ausfuhr von Rüstungsgütern) und der Abrüstung behandelt werden, darunter Themen, die im Zusammenhang mit der Verbreitung von MVW und ihren Trägersystemen relevant sind, und die Auswirkungen neuer Technologien. In jeder Folge sind ausführliche Gespräche mit führenden Experten und Angehörigen der einschlägigen Berufe zu hören. In der Projektphase V werden für die unter der Federführung von IISS-Europa entstehende Podcast-Reihe bis zu 36 Folgen produziert.

#### *Ergebnisse der Projektaktivitäten*

- Steigerung der Sensibilisierung und des Fachwissens in den Institutionen der Union, der Mitgliedstaaten, der Zivilgesellschaft und von Drittländern in Bezug auf die Bedrohungen im Zusammenhang mit konventionellen Waffen, MVW und ihren Trägersystemen, sodass ihnen besser zuvorgekommen werden kann;
- Schärfung der Wahrnehmung sowie Steigerung der Kenntnisse und des Verständnisses innerhalb der Zivilgesellschaft, innerhalb des europäischen Netzes unabhängiger Reflexionsgruppen für Nichtverbreitungsfragen und bei den Regierungen bezüglich Fragen im Zusammenhang mit der Politik der Europäischen Union in den Bereichen Nichtverbreitung, Kontrolle der Ausfuhr von Rüstungsgütern und Abrüstung;
- Stärkung der Expertise in den Bereichen Nichtverbreitung, Rüstungskontrolle (Kontrolle der Ausfuhr von Rüstungsgütern) und Abrüstung insbesondere in Ländern, in denen es daran mangelt, auch in Drittländern, mit Schwerpunkt auf der Unterstützung der nächsten Generation bei der Aneignung von Wissen auf diesem Gebiet.



2025/894

13.5.2025

**BESCHLUSS (EU) 2025/894 DES RATES**

**vom 5. Mai 2025**

**über den im Namen der Europäischen Union im WPA-Rat und im Ausschuss hoher Beamter, die beide durch das Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union einerseits und der Republik Kenia, Mitglied der Ostafrikanischen Gemeinschaft, andererseits eingesetzt wurden, im Hinblick auf die Annahme der Geschäftsordnung des WPA-Rates, der Geschäftsordnung für die Streitbeilegung und des Verhaltenskodex für Schiedsrichter und Mediatoren sowie der Geschäftsordnung des Ausschusses hoher Beamter zu vertretenden Standpunkt**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

gestützt auf den Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Wirtschaftspartnerschaftsabkommen (WPA) zwischen der Europäischen Union einerseits und der Republik Kenia, Mitglied der Ostafrikanischen Gemeinschaft, andererseits <sup>(1)</sup> (im Folgenden „Abkommen“) trat am 1. Juli 2024 in Kraft.
- (2) Gemäß den Artikeln 104 und 106 des Abkommens werden der WPA-Rat und der Ausschuss hoher Beamter am Tag des Inkrafttretens des Abkommens eingesetzt.
- (3) Gemäß Artikel 104 Absatz 3 des Abkommens gibt sich der WPA-Rat eine Geschäftsordnung.
- (4) Gemäß Artikel 105 Absatz 3 und Artikel 120 des Abkommens erarbeitet der WPA-Rat die Geschäftsordnung für die Streitbeilegung und den Verhaltenskodex für Schiedsrichter und Mediatoren.
- (5) Der Ausschuss hoher Beamter gibt sich gemäß Artikel 107 Absatz 3 des Abkommens eine Geschäftsordnung.
- (6) Es ist zweckmäßig, den im Namen der Union im WPA-Rat und im Ausschuss hoher Beamter zu vertretenden Standpunkt festzulegen, da die Beschlüsse zur Festlegung ihrer jeweiligen Geschäftsordnung sowie der Geschäftsordnung für die Streitbeilegung und des Verhaltenskodex für Schiedsrichter und Mediatoren für die Union bindend sein werden.
- (7) Daher sollte der von der Union im WPA-Rat und im Ausschuss hoher Beamter zu vertretende Standpunkt im Hinblick auf die Annahme ihrer jeweiligen Geschäftsordnung, der Geschäftsordnung für die Streitbeilegung sowie des Verhaltenskodex für Schiedsrichter und Mediatoren auf den entsprechenden Beschlusentwürfen des WPA-Rates und des Ausschusses hoher Beamter beruhen, die dem vorliegenden Beschluss beigelegt sind —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Standpunkt, der im Namen der Union auf der ersten Sitzung des mit Artikel 104 des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens (WPA) zwischen der Europäischen Union einerseits und der Republik Kenia, Mitglied der Ostafrikanischen Gemeinschaft, andererseits (im Folgenden „Abkommen“) eingesetzten WPA-Rates im Hinblick auf die Geschäftsordnung des WPA-Rates zu vertreten ist, beruht auf dem Entwurf eines Beschlusses des WPA-Rates, der dem vorliegenden Beschluss beigelegt ist.

*Artikel 2*

Der Standpunkt, der im Namen der Union auf der ersten Sitzung des WPA-Rates im Hinblick auf die Geschäftsordnung für die Streitbeilegung und den Verhaltenskodex für Schiedsrichter und Mediatoren zu vertreten ist, beruht auf dem Entwurf eines Beschlusses des WPA-Rates, der dem vorliegenden Beschluss beigelegt ist.

<sup>(1)</sup> Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union einerseits und der Republik Kenia, Mitglied der Ostafrikanischen Gemeinschaft, andererseits (ABl. L, 2024/1648, 1.7.2024, ELI: [http://data.europa.eu/eli/agree\\_internation/2024/1648/oj](http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2024/1648/oj)).

*Artikel 3*

Der Standpunkt, der im Namen der Union auf der ersten Sitzung des mit Artikel 106 des Abkommens eingesetzten Ausschusses hoher Beamter im Hinblick auf die Geschäftsordnung des Ausschusses hoher Beamter zu vertreten ist, beruht auf dem Entwurf eines Beschlusses des Ausschusses hoher Beamter, der dem vorliegenden Beschluss beigefügt ist.

*Artikel 4*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 5. Mai 2025

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

A. SZŁAPKA

---

---

ENTWURF

**BESCHLUSS Nr. .../2025 DES WPA-RATES, DER DURCH DAS  
WIRTSCHAFTSPARTNERSCHAFTSABKOMMEN (WPA) ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN  
UNION EINERSEITS UND DER REPUBLIK KENIA, MITGLIED DER OSTAFRIKANISCHEN  
GEMEINSCHAFT, ANDERERSEITS EINGESETZT WURDE**

**vom ...**

**über seine Geschäftsordnung**

DER WPA-RAT —

gestützt auf das Wirtschaftspartnerschaftsabkommen (WPA) zwischen der Europäischen Union einerseits und der Republik Kenia, Mitglied der Ostafrikanischen Gemeinschaft, andererseits <sup>(1)</sup> (im Folgenden „Abkommen“), das am 18. Dezember 2023 in Nairobi unterzeichnet wurde, insbesondere auf Artikel 104,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 104 Absatz 1 des Abkommens wird der WPA-Rat am Tag des Inkrafttretens des Abkommens eingesetzt.
- (2) Gemäß Artikel 104 Absatz 3 des Abkommens gibt sich der WPA-Rat eine Geschäftsordnung —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Geschäftsordnung des WPA-Rates ist im Anhang dieses Beschlusses festgelegt.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ...

*Für den WPA-Rat*

*Die Ko-Vorsitzenden*

---

---

<sup>(1)</sup> ABl. EU L, 2024/1648, 1.7.2024, ELI: [http://data.europa.eu/eli/agree\\_international/2024/1648/oj](http://data.europa.eu/eli/agree_international/2024/1648/oj).

## ANHANG

Geschäftsordnung des WPA-Rates, eingesetzt mit Artikel 104 des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens (WPA) zwischen der Europäischen Union einerseits und der Republik Kenia, Mitglied der Ostafrikanischen Gemeinschaft, andererseits

## Artikel 1

**Rolle des WPA-Rates**

Der nach Artikel 104 des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union einerseits und der Republik Kenia, Mitglied der Ostafrikanischen Gemeinschaft, andererseits (im Folgenden „Abkommen“) eingesetzte WPA-Rat ist für alle in jenem Artikel genannten Angelegenheiten zuständig.

## Artikel 2

**Zusammensetzung und Vorsitz**

(1) Der WPA-Rat setzt sich aus Vertretern der Europäischen Union und der Republik Kenia im Ministerrang oder deren Stellvertretern zusammen.

(2) Der Vorsitz im WPA-Rat wird gemeinsam von dem für Handel zuständigen Mitglied der Europäischen Kommission für die Europäische Union und dem für den internationalen Handel zuständigen Kabinettssekretär der Republik Kenia geführt (im Folgenden „Ko-Vorsitzende“).

## Artikel 3

**Sekretariat**

(1) Beamte der bei den beiden Vertragsparteien für den internationalen Handel zuständigen Dienststellen bilden gemeinsam das Sekretariat des WPA-Rates (im Folgenden „Sekretariat“).

(2) Jede Vertragspartei teilt der jeweils anderen Vertragspartei Name, Funktion und Kontaktdaten des Beamten mit, der für die betreffende Vertragspartei als Mitglied des Sekretariats des WPA-Rates fungiert (im Folgenden „Sekretär“). Dieser Beamte gilt bis zu dem Tag als von der betreffenden Vertragspartei ernannter Sekretär, an dem diese die andere Vertragspartei über die Ernennung eines neuen Sekretärs unterrichtet.

## Artikel 4

**Sitzungen**

(1) Gemäß Artikel 104 Absatz 5 des Abkommens tagt der WPA-Rat in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch alle zwei Jahre; darüber hinaus tritt er im Einvernehmen der Vertragsparteien zu außerordentlichen Tagungen zusammen, wann immer die Umstände dies erfordern.

(2) Sofern die Ko-Vorsitzenden nichts anderes vereinbaren, finden die Sitzungen an einem einvernehmlich festgelegten Tag und zu einer einvernehmlich festgelegten Uhrzeit abwechselnd in Brüssel und Nairobi statt.

(3) Die Sitzungen werden vom Ko-Vorsitzenden derjenigen Vertragspartei einberufen, die die Sitzung ausrichtet.

(4) Die Sitzungen können persönlich, per Videokonferenz oder auf eine andere von den Vertragsparteien vereinbarte Weise abgehalten werden.

## Artikel 5

**Delegationen**

Der Sekretär der einen Vertragspartei unterrichtet zu einem angemessenen Zeitpunkt vor der Sitzung jeweils den Sekretär der anderen Vertragspartei über die beabsichtigte Zusammensetzung der Delegation der Europäischen Union beziehungsweise der Republik Kenia. Auf den entsprechenden Listen werden der Name und die Funktion jedes Delegationsmitglieds angegeben.

## Artikel 6

**Tagesordnung**

(1) Mindestens 21 Tage vor jeder Sitzung übermittelt der Sekretär der Vertragspartei, die die Sitzung ausrichtet, der anderen Vertragspartei einen Vorschlag für eine vorläufige Tagesordnung mit einer Frist für die Abgabe von Stellungnahmen. Mindestens 14 Tage vor jeder Sitzung stellt das Sekretariat unter Berücksichtigung der abgegebenen Stellungnahmen die vorläufige Tagesordnung auf.

(2) Der WPA-Rat nimmt die Tagesordnung jeweils zu Beginn jeder Sitzung an. Punkte, die nicht auf der vorläufigen Tagesordnung stehen, können einvernehmlich in die Tagesordnung aufgenommen werden.

#### Artikel 7

##### **Einladung von Sachverständigen**

Die Ko-Vorsitzenden können einvernehmlich externe Sachverständige (d. h. Nicht-Regierungsbeamte) zu den Sitzungen des WPA-Rates einladen, damit sie zu spezifischen Themen Auskünfte erteilen; dies gilt jedoch nur für die Teile der Sitzung, in denen diese spezifischen Themen erörtert werden.

#### Artikel 8

##### **Protokoll**

(1) Sofern die Ko-Vorsitzenden nichts anderes beschließen, erstellt der Sekretär der Vertragspartei, die die Sitzung ausrichtet, zu jeder Sitzung innerhalb von 15 Tagen nach der Sitzung einen Protokollentwurf. Der Protokollentwurf wird dem Sekretär der anderen Vertragspartei zur Stellungnahme übermittelt.

(2) Das Protokoll enthält in der Regel eine Zusammenfassung der einzelnen Tagesordnungspunkte, gegebenenfalls unter Angabe

a) aller dem WPA-Rat vorgelegten Unterlagen,

b) aller Stellungnahmen, deren Aufnahme in das Protokoll von einem der Ko-Vorsitzenden beantragt wurde, und

c) der zu den einzelnen Punkten gefassten Beschlüsse, ausgesprochenen Empfehlungen, verabschiedeten Stellungnahmen und angenommenen Schlussfolgerungen.

(3) Das Protokoll beinhaltet eine Liste aller Beschlüsse des WPA-Rates, die seit der letzten Sitzung des WPA-Rates im schriftlichen Verfahren nach Artikel 9 Absatz 2 angenommen wurden.

(4) Ein Anhang zum Protokoll enthält eine Liste der Namen, Titel und Funktionen aller Personen, die an der Sitzung des WPA-Rates teilgenommen haben.

(5) Das Sekretariat passt den Protokollentwurf anhand der eingegangenen Stellungnahmen an; der überarbeitete Protokollentwurf wird innerhalb von 30 Tagen nach dem Tag der Sitzung oder bis zu einem anderen von den Ko-Vorsitzenden vereinbarten Zeitpunkt von den Vertragsparteien angenommen. Nach Annahme des Protokolls werden zwei Originale durch das Sekretariat ausgefertigt; jede Vertragspartei erhält eines davon.

#### Artikel 9

##### **Beschlüsse und Empfehlungen**

(1) Der WPA-Rat kann Beschlüsse und Empfehlungen in allen Angelegenheiten annehmen, in denen das Abkommen dies vorsieht. Der WPA-Rat nimmt Beschlüsse und Empfehlungen nach Artikel 105 Absatz 1 des Abkommens einvernehmlich an.

(2) Zwischen den Sitzungen kann der WPA-Rat Beschlüsse oder Empfehlungen im schriftlichen Verfahren annehmen.

(3) Ein Ko-Vorsitzender legt dem anderen Ko-Vorsitzenden den Entwurf eines Beschlusses oder einer Empfehlung schriftlich in der Arbeitssprache des WPA-Rates auf diplomatischem Wege vor. Die jeweils andere Vertragspartei verfügt über einen Monat oder einen von der vorschlagenden Vertragspartei angegebenen längeren Zeitraum, um dem Entwurf des Beschlusses oder der Empfehlung zuzustimmen. Stimmt die andere Vertragspartei nicht zu, so wird der vorgeschlagene Beschluss oder die vorgeschlagene Empfehlung bei der nächsten Sitzung des WPA-Rates erörtert und gegebenenfalls angenommen. Entwürfe von Beschlüssen oder Empfehlungen gelten als angenommen, sobald die jeweils andere Vertragspartei ihre Zustimmung erteilt hat, und werden gemäß Artikel 8 Absatz 3 im Protokoll der Sitzung des WPA-Rates festgehalten.

(4) In den Fällen, in denen der WPA-Rat nach dem Abkommen befugt ist, Beschlüsse oder Empfehlungen anzunehmen, erhalten diese die Bezeichnung „Beschluss“ beziehungsweise „Empfehlung“. Das Sekretariat versieht alle Beschlüsse oder Empfehlungen mit einer laufenden Nummer, dem Datum ihrer Annahme sowie der Bezeichnung ihres Gegenstands. In allen Beschlüssen und Empfehlungen wird das Datum des Inkrafttretens angegeben.

(5) Die vom WPA-Rat angenommenen Beschlüsse und Empfehlungen werden in zweifacher Ausfertigung erstellt und von den Ko-Vorsitzenden beglaubigt; jede Vertragspartei erhält ein Exemplar.

*Artikel 10***Transparenz**

- (1) Die Vertragsparteien können vereinbaren, öffentlich zu tagen.
- (2) Jede Vertragspartei kann beschließen, die Beschlüsse und Empfehlungen des WPA-Rates in ihrer amtlichen Veröffentlichung oder online offenzulegen.
- (3) Alle von einer Vertragspartei vorgelegten Unterlagen sollten als vertraulich betrachtet werden, sofern diese Vertragspartei nichts anderes beschließt.
- (4) Die vorläufigen Tagesordnungen der Sitzungen werden vor den jeweiligen Sitzungen des WPA-Rates veröffentlicht. Die Sitzungsprotokolle werden nach ihrer Annahme gemäß Artikel 8 veröffentlicht.
- (5) Die Veröffentlichung der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Dokumente erfolgt im Einklang mit den jeweils geltenden Datenschutzvorschriften der Vertragsparteien.

*Artikel 11***Sprachen**

- (1) Die Arbeitssprache des WPA-Rates ist Englisch.
- (2) Der WPA-Rat nimmt Beschlüsse zur Änderung des Abkommens in den Sprachen des Abkommens an, deren Wortlaut verbindlich ist. Alle anderen Beschlüsse des WPA-Rates, einschließlich des Beschlusses, mit dem diese Geschäftsordnung angenommen wird, sowie alle späteren angenommenen Änderungen gemäß Artikel 13, werden in der in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Arbeitssprache verabschiedet.
- (3) Jede Vertragspartei ist für die Übersetzung – soweit erforderlich – von Beschlüssen und anderen Dokumenten in ihre jeweilige(n) Amtssprache(n) selbst verantwortlich und trägt die mit der Übersetzung verbundenen Kosten.

*Artikel 12***Kosten**

- (1) Jede Vertragspartei trägt alle aus ihrer Teilnahme an den Sitzungen des WPA-Rates entstehenden Kosten, insbesondere die Kosten für Personal, Reise und Aufenthalt sowie für Video- und Telekonferenzen, Post und Telekommunikation.
- (2) Die Kosten für die Organisation der Sitzungen und für die Vervielfältigung der Unterlagen werden von der Vertragspartei getragen, die die Sitzung ausrichtet.
- (3) Die Kosten für die Verdolmetschung in die und aus der Arbeitssprache des WPA-Rates während der Sitzungen werden von der Vertragspartei getragen, die die jeweilige Sitzung ausrichtet.

*Artikel 13***Änderung der Geschäftsordnung**

Diese Geschäftsordnung kann schriftlich durch einen gemäß Artikel 9 gefassten Beschluss des WPA-Rates geändert werden.

---

## ENTWURF

**BESCHLUSS NR. .../2025 DES WPA-RATES, DER DURCH DAS  
WIRTSCHAFTSPARTNERSCHAFTSABKOMMEN (WPA) ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN  
UNION EINERSEITS UND DER REPUBLIK KENIA, MITGLIED DER OSTAFRIKANISCHEN  
GEMEINSCHAFT, ANDERERSEITS EINGESETZT WURDE**

vom ...

**über die Geschäftsordnung für die Streitbeilegung und den Verhaltenskodex für Schiedsrichter und  
Mediatoren**

DER WPA-RAT—

gestützt auf das Wirtschaftspartnerschaftsabkommen (WPA) zwischen der Europäischen Union einerseits und der Republik Kenia, Mitglied der Ostafrikanischen Gemeinschaft, andererseits<sup>(1)</sup> (im Folgenden „Abkommen“), das am 18. Dezember 2023 in Nairobi unterzeichnet wurde, insbesondere auf Artikel 105 und 120,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 104 Absatz 1 des Abkommens wird der WPA-Rat am Tag des Inkrafttretens des Abkommens eingesetzt.
- (2) Gemäß Artikel 105 Absatz 3 und Artikel 120 des Abkommens erarbeitet der WPA-Rat die Geschäftsordnung für die Streitbeilegung und den Verhaltenskodex für Schiedsrichter und Mediatoren —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Geschäftsordnung für die Streitbeilegung und der Verhaltenskodex für Schiedsrichter und Mediatoren sind in den Anhängen 1 und 2 dieses Beschlusses festgelegt.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ...

*Für den WPA-Rat*

*Die Ko-Vorsitzenden*

---

<sup>(1)</sup> ABl. EU L, 2024/1648, 1.7.2024, ELI: [http://data.europa.eu/eli/agree\\_internation/2024/1648/oj](http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2024/1648/oj).

## ANHANG 1

## Geschäftsordnung für die Streitbeilegung

## I. Begriffsbestimmungen

1. Für die Zwecke von Teil VII (Streitvermeidung und -beilegung) des Abkommens, dieser Geschäftsordnung für die Streitbeilegung sowie des Verhaltenskodex für Schiedsrichter und Mediatoren bezeichnet der Ausdruck
  - a) „Berater“ eine Person, die von einer Vertragspartei beauftragt ist, sie im Zusammenhang mit einem Schiedsverfahren zu beraten oder zu unterstützen;
  - b) „Schiedsrichter“ ein Mitglied eines Schiedspanels;
  - c) „Assistent“ eine Person, die im Rahmen des Mandats und unter Leitung und Aufsicht eines Schiedsrichters Nachforschungen für diesen anstellt oder ihn bei seiner Tätigkeit unterstützt;
  - d) „beschwerdeführende Vertragspartei“ die Vertragspartei, welche die Einsetzung eines Schiedspanels nach Artikel 112 (Einleitung des Schiedsverfahrens) des Abkommens beantragt;
  - e) „Mediator“ eine Person, die nach Artikel 111 (Mediation) des Abkommens als Mediator bestimmt wurde;
  - f) „beschwerte Vertragspartei“ die Vertragspartei, die mutmaßlich gegen eine von Teil VII (Streitvermeidung und -beilegung) erfasste Bestimmung (im Folgenden „erfasste Bestimmung“) verstoßen hat.

## II. Notifikationen

2. Ersuchen, Mitteilungen, Schriftsätze oder sonstige Unterlagen (im Folgenden „Notifikationen“)
  - a) des Schiedspanels werden beiden Vertragsparteien gleichzeitig zugesandt,
  - b) einer Vertragspartei, die an das Schiedspanel gerichtet sind, werden der anderen Vertragspartei gleichzeitig in Kopie übermittelt, und
  - c) einer Vertragspartei, die an die andere Vertragspartei gerichtet sind, werden dem Schiedspanel gleichzeitig in Kopie übermittelt.
3. Alle Notifikationen erfolgen per E-Mail oder gegebenenfalls mittels eines sonstigen Telekommunikationsmittels, bei dem sich die Versendung belegen lässt. Bis zum Beweis des Gegenteils gilt eine solche Notifikation als am Tag ihrer Versendung zugestellt.
4. Notifikationen sind an die für Handel zuständige Generaldirektion der Europäischen Kommission für die Europäische Union beziehungsweise an die für den internationalen Handel zuständige Stelle der Republik Kenia zu richten.
5. Geringfügige Schreibfehler in Notifikationen im Zusammenhang mit einem Schiedsverfahren können durch Zustellung einer neuen Unterlage, in der die Änderungen deutlich gekennzeichnet sind, berichtigt werden.
6. Fällt der letzte Tag der Zustellfrist für eine Unterlage auf einen arbeitsfreien Tag für die Organe der Europäischen Union oder für die Regierung der Republik Kenia, endet die Frist für die Zustellung der Unterlage am ersten darauf folgenden Arbeitstag.

## III. Ernennung von Schiedsrichtern

7. Wird nach Artikel 113 (Einsetzung des Schiedspanels) des Abkommens ein Schiedsrichter per Losentscheid bestimmt, unterrichtet der von der beschwerdeführenden Vertragspartei gestellte Ko-Vorsitzende des Ausschusses hoher Beamter den von der beschwerten Vertragspartei gestellten Ko-Vorsitzenden des Ausschusses hoher Beamter unverzüglich über Datum, Uhrzeit und Ort der Auslosung. Die beschwerte Vertragspartei darf bei dieser Auslosung zugegen sein, wenn sie dies wünscht. Die Auslosung wird in Anwesenheit der Vertragsparteien durchgeführt, die zugegen sind.
8. Der Ko-Vorsitzende des Ausschusses hoher Beamter der beschwerdeführenden Vertragspartei unterrichtet jede Person, die als Schiedsrichter ausgewählt wurde, schriftlich von ihrer Bestimmung. Die betreffenden Personen bestätigen beiden Vertragsparteien ihre Verfügbarkeit innerhalb von fünf Tagen nach Zustellung dieser Notifikation.

9. Die Schiedsrichter nehmen ihre Ernennung durch Unterzeichnung der Ernennungsverträge an. Unbeschadet von Artikel 112 (Einleitung des Schiedsverfahrens) des Abkommens bemühen sich die Vertragsparteien, sicherzustellen, dass sie spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem alle gewählten Schiedsrichter ihre Verfügbarkeit bestätigt haben, eine Einigung über die Vergütung und die Erstattung der Auslagen für die Schiedsrichter und die Assistenten erzielt und die erforderlichen Ernennungsverträge ausgearbeitet haben, damit diese unverzüglich unterzeichnet werden können. Die Vergütung und die Erstattung der Auslagen für die Schiedsrichter richten sich nach den Standards der Welthandelsorganisation (WTO). Die Vergütung und die Erstattung der Auslagen für einen oder mehrere Assistenten eines Schiedsrichters dürfen 50 % der Vergütung des betreffenden Schiedsrichters nicht übersteigen.

#### IV. Organisatorische Sitzung

10. Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, treffen sie innerhalb von sieben Tagen nach Einsetzung des Schiedspanels mit diesem zusammen, um die von den Vertragsparteien oder dem Schiedspanel für relevant erachteten Fragen zu klären, einschließlich des Zeitplans des Schiedspanelverfahrens. Schiedsrichter und Vertreter der Vertragsparteien können an dieser Sitzung auf jedem Wege, auch per Telefon oder Videokonferenz oder über andere elektronische Kommunikationsmittel, teilnehmen.

#### V. Mandat

11. Sofern die Vertragsparteien nicht innerhalb von fünf Tagen nach dem Tag der Einsetzung des Schiedspanels etwas anderes vereinbaren, gilt für das Panel folgendes Mandat:

„Prüfung im Licht der einschlägigen Bestimmungen im EU-Kenia-WPA, auf die sich die Streitparteien beziehen, der im Ersuchen um Einsetzung des Schiedspanels unterbreiteten Angelegenheit, Treffen von Feststellungen über die Anwendbarkeit der erfassten Bestimmungen und über die Vereinbarkeit der strittigen Maßnahme mit diesen Bestimmungen sowie Erstellung eines Berichts nach den Artikeln 114 (Zwischenbericht des Schiedspanels) und 115 (Schiedsspruch) des genannten Abkommens.“

12. Einigen sich die Vertragsparteien auf ein anderes Mandat, unterrichten sie das Schiedspanel innerhalb der in Regel 11 festgelegten Frist über das vereinbarte Mandat.

#### VI. Schriftsätze

13. Die beschwerdeführende Vertragspartei übermittelt ihren Schriftsatz spätestens 20 Tage nach Einsetzung des Schiedspanels. Die beschwerte Vertragspartei legt ihren Schriftsatz spätestens 20 Tage nach Zustellung des von der beschwerdeführenden Vertragspartei übermittelten Schriftsatzes vor.

#### VII. Arbeitsweise des Schiedspanels

14. Der Vorsitz des Schiedspanels leitet alle Sitzungen dieses Gremiums. Das Schiedspanel kann den Vorsitz ermächtigen, verwaltungs- und verfahrenstechnische Beschlüsse zu fassen.
15. Sofern in Teil VII (Streitvermeidung und -beilegung) Titel II (Streitbeilegung) des Abkommens oder in dieser Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist, kann das Schiedspanel seine Tätigkeiten auf jede Art und Weise, auch per Telefon oder Videokonferenz oder über andere elektronische Kommunikationsmittel ausüben.
16. An den Beratungen des Schiedspanels dürfen nur die Schiedsrichter teilnehmen; allerdings kann das Schiedspanel ihren Assistenten gestatten, bei den Beratungen zugegen zu sein.
17. Für die Abfassung von Beschlüssen und Berichten ist ausschließlich das Schiedspanel zuständig; diese Befugnis ist nicht übertragbar.
18. Ergibt sich eine Verfahrensfrage, die in Teil VII (Streitvermeidung und -beilegung) Titel II (Streitbeilegung) des Abkommens oder in dieser Geschäftsordnung sowie des Verhaltenskodex für Schiedsrichter und Mediatoren nicht geregelt ist, so kann das Schiedspanel nach Anhörung der Vertragsparteien ein geeignetes Verfahren beschließen, das mit diesen Bestimmungen vereinbar ist.
19. Das Schiedspanel sorgt für eine rasche Beilegung der Streitigkeit. Muss nach Auffassung des Schiedspanels eine Verfahrensfrist für das Schiedspanelverfahren, ausgenommen die Fristen nach Teil VII (Streitvermeidung und -beilegung) Titel II (Streitbeilegung) des Abkommens, geändert oder eine andere verfahrens- oder verwaltungstechnische Anpassung vorgenommen werden, informiert es die Vertragsparteien schriftlich über die erforderliche Frist oder Anpassung und nennt die Gründe dafür. Das Schiedspanel kann die Änderung oder Anpassung nach Konsultation der Vertragsparteien vornehmen.

## VIII. Ersetzen von Schiedsrichtern

20. Ist eine Vertragspartei der Auffassung, dass ein Schiedsrichter gegen die Anforderungen des Verhaltenskodex für Schiedsrichter und Mediatoren verstößt und aus diesem Grund ersetzt werden sollte, so notifiziert sie dies der anderen Vertragspartei innerhalb von 15 Tagen ab dem Zeitpunkt, zu dem sie ausreichende Beweise für den vermeintlichen Verstoß des Schiedsrichters gegen diese Anforderungen erlangt hat.
21. Die Vertragsparteien führen binnen 15 Tagen nach der Notifikation gemäß Regel 20 Konsultationen durch. Sie unterrichten den Schiedsrichter über den vermeintlichen Verstoß und können ihn auffordern, Abhilfe zu schaffen. Bei Einvernehmlichkeit können sie den Schiedsrichter auch abberufen und nach Artikel 113 (Einsetzung des Schiedspanels) des Abkommens einen neuen Schiedsrichter bestimmen.
22. Erzielen die Vertragsparteien keine Einigung darüber, ob ein Schiedsrichter, der nicht den Vorsitz des Schiedspanels innehat, zu ersetzen ist, so kann jede Vertragspartei beantragen, dass der Vorsitz des Schiedspanels, dessen Entscheidung dann endgültig ist, mit dieser Frage befasst wird.  
  
Stellt der Vorsitz des Schiedspanels fest, dass der Schiedsrichter gegen die Anforderungen des Verhaltenskodex für Schiedsrichter und Mediatoren verstößt, so wird der Schiedsrichter abberufen und ein neuer Schiedsrichter nach Artikel 113 (Einsetzung des Schiedspanels) des Abkommens bestimmt.
23. Erzielen die Vertragsparteien keine Einigung darüber, ob der Vorsitz zu ersetzen ist, so kann jede Vertragspartei darum ersuchen, eine andere Person aus der gemäß Artikel 125 (Schiedsrichterliste) des Abkommens aufgestellten betreffenden Teilliste für Vorsitzende mit der Frage zu befragen. Ihr Name wird per Losentscheid vom von der ersuchenden Vertragspartei gestellten Ko-Vorsitzenden des Ausschusses hoher Beamter oder vom stellvertretenden Ko-Vorsitzenden bestimmt. Die Entscheidung der so ausgewählten Person über die Notwendigkeit, den Vorsitz zu ersetzen, ist endgültig. Stellt diese Person fest, dass der Vorsitz gegen die Anforderungen des Verhaltenskodex für Schiedsrichter und Mediatoren verstößt, so wird der Vorsitz abberufen und ein neuer Vorsitz nach Artikel 113 (Einsetzung des Schiedspanels) des Abkommens bestimmt.

## IX. Anhörungen

24. Ausgehend von dem in Regel 10 festgelegten Zeitplan und nach Anhörung der Vertragsparteien sowie der anderen Schiedsrichter unterrichtet der Vorsitz des Schiedspanels die Vertragsparteien über das Datum, die Uhrzeit und den Ort der Anhörung. Diese Informationen werden von der Vertragspartei, in deren Gebiet die Anhörung stattfindet, öffentlich zugänglich gemacht.
25. Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, findet die Anhörung in Brüssel statt, wenn die Republik Kenia die beschwerdeführende Vertragspartei ist, und in Nairobi, wenn die Europäische Union die beschwerdeführende Vertragspartei ist. Die beschwerte Vertragspartei ist für die logistische Abwicklung der Anhörung zuständig und trägt die damit verbundenen Kosten.
26. Ungeachtet der Regel 25 kann das Schiedspanel auf Ersuchen einer Vertragspartei beschließen, eine virtuelle oder hybride Anhörung abzuhalten und entsprechende Vorkehrungen zu treffen, wobei den Rechten auf ein ordnungsgemäßes Verfahren und der Notwendigkeit, Transparenz zu gewährleisten, im Einklang mit den Regeln 40 bis 43 Rechnung getragen wird.
27. Das Schiedspanel kann zusätzliche Anhörungen anberaumen, sofern die Vertragsparteien dies vereinbaren.
28. Alle Schiedsrichter müssen während der gesamten Dauer der Anhörung anwesend sein.
29. Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, können die folgenden Personen an der Anhörung teilnehmen, unabhängig davon, ob die Anhörung öffentlich ist oder nicht:
  - a) Vertreter und Berater einer Vertragspartei und
  - b) Assistenten, Dolmetscher und andere Personen, deren Anwesenheit vom Panel verlangt wird.
30. Jede Vertragspartei legt dem Schiedspanel und der anderen Vertragspartei spätestens fünf Tage vor der Anhörung eine Liste mit den Namen der Personen vor, die in ihrem Namen in der Anhörung Argumente vortragen oder erläutern werden, sowie mit den Namen der sonstigen Vertreter oder Berater, die der Anhörung beiwohnen werden.
31. Das Schiedspanel stellt sicher, dass die Parteien gleich behandelt werden und ausreichend Zeit zur Darlegung ihrer Argumente erhalten.
32. Das Schiedspanel kann bei der Anhörung jederzeit Fragen an beide Vertragsparteien richten.
33. Das Schiedspanel sorgt dafür, dass eine Aufzeichnung der Anhörung angefertigt und den Vertragsparteien so bald wie möglich nach der Anhörung übermittelt wird.

34. Jede Vertragspartei kann innerhalb von 10 Tagen nach der Anhörung einen ergänzenden Schriftsatz zu Fragen einreichen, die während der Anhörung aufgeworfen wurden.

#### X. Schriftliche Fragen

35. Das Schiedspanel kann während des Schiedspanelverfahrens jederzeit schriftlich Fragen an eine oder beide Vertragsparteien richten. Alle einer Vertragspartei vorgelegten Fragen werden der anderen Vertragspartei in Kopie übermittelt.
36. Eine Vertragspartei übermittelt der anderen Vertragspartei eine Kopie ihrer Antworten auf die Fragen des Schiedspanels. Die andere Vertragspartei erhält Gelegenheit, innerhalb von fünf Tagen nach Erhalt dieser Kopie schriftlich zu den Antworten Stellung zu nehmen.

#### XI. Aussetzung und Beendigung

37. Auf Ersuchen der beschwerdeführenden Vertragspartei kann das Schiedspanel seine Arbeit jederzeit für einen Zeitraum von bis zu 12 aufeinanderfolgenden Monaten aussetzen. Auf Ersuchen beider Vertragsparteien setzt das Schiedspanel seine Arbeit jederzeit für einen von den Vertragsparteien vereinbarten Zeitraum von bis zu 12 aufeinanderfolgenden Monaten aus.
38. Auf Ersuchen beider Vertragsparteien nimmt das Schiedspanel seine Arbeit vor Ablauf des Aussetzungszeitraums wieder auf. Auf Ersuchen der beschwerdeführenden Vertragspartei nimmt das Schiedspanel seine Arbeit nach Ablauf des Aussetzungszeitraums wieder auf. Auf Ersuchen der beschwerten Vertragspartei kann das Schiedspanel seine Arbeit nach Ablauf des Aussetzungszeitraums wieder aufnehmen, wenn die Aussetzung von beiden Vertragsparteien beantragt worden war. Die ersuchende Vertragspartei notifiziert dies der anderen Vertragspartei entsprechend. Nimmt das Schiedspanel nach Ablauf des Aussetzungszeitraums seine Arbeit nicht gemäß dieser Regel wieder auf, so erlischt die Befugnis des Schiedspanels und das Streitbeilegungsverfahren wird beendet.
39. Wird die Arbeit des Schiedspanels ausgesetzt, so verlängern sich die maßgeblichen Fristen in Teil VII (Streitvermeidung und -beilegung) Titel II (Streitbeilegung) um denselben Zeitraum, für den die Arbeit des Schiedspanels ausgesetzt war.

#### XII. Vertraulichkeit

40. Beide Vertragsparteien und das Schiedspanel behandeln alle Informationen, die nach Regel 41 als vertraulich gelten, als vertraulich. Legt eine Partei dem Schiedspanel einen Schriftsatz mit vertraulichen Informationen vor, so legt sie auch einen Schriftsatz ohne die vertraulichen Informationen vor, der der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird.
41. Vertrauliche Informationen umfassen:
- vertrauliche Geschäftsinformationen,
  - Informationen, die nach dem Abkommen vor Offenlegung geschützt sind,
  - Informationen der beschwerdeführenden Vertragspartei, die nach dem Recht der beschwerdeführenden Vertragspartei vor Offenlegung geschützt sind, und Informationen der beschwerten Vertragspartei, die nach dem Recht der beschwerten Vertragspartei vor Offenlegung geschützt sind, oder
  - Informationen, deren Offenlegung den Rechtsvollzug behindern würde.
42. Sind sich die Vertragsparteien darüber uneinig, ob Informationen als vertraulich einzustufen sind, so entscheidet das Schiedspanel auf Ersuchen einer Vertragspartei nach Konsultation der Vertragsparteien.
43. Das Schiedspanel tritt zu einer nichtöffentlichen Sitzung zusammen, wenn die Schriftsätze und Argumente einer Vertragspartei vertrauliche Informationen enthalten. Die Vertragsparteien wahren die Vertraulichkeit aller Anhörungen, die in nichtöffentlicher Sitzung stattfinden.

#### XIII. Transparenz

44. Jede Vertragspartei veröffentlicht unverzüglich
- ein Konsultationsersuchen nach Artikel 110 Absatz 2 (Konsultationen) des Abkommens,
  - ein Ersuchen um Einsetzung eines Schiedspanels nach Artikel 112 (Einleitung des Schiedsverfahrens) des Abkommens,
  - den Tag der Einsetzung eines Schiedspanels nach Artikel 113 Absatz 5 (Einsetzung des Schiedspanels) des Abkommens, die vom Panel nach Regel 51 Buchstabe a festgelegte Frist für Amicus-Curiae-Schriftsätze und die nach den Regeln 55 bzw. 56 festgelegte Arbeitssprache für das Schiedspanelverfahren,

- d) ihre Schriftsätze und Erklärungen im Rahmen des Schiedspanelverfahrens,
  - e) eine einvernehmliche Lösung nach Artikel 119 (Einvernehmliche Lösung) des Abkommens und
  - f) die Abschlussberichte und Entscheidungen des Schiedspanels.
45. Die Anhörungen des Schiedspanels sind öffentlich.
46. Im Gebiet der Vertragsparteien ansässige natürliche oder juristische Personen können dem Schiedspanel nach Regel 51 Amicus-Curiae-Schriftsätze vorlegen.
47. Die Regeln 44 und 45 unterliegen dem Schutz vertraulicher Informationen gemäß den Regeln 40 bis 43.

#### XIV. Einseitige Kontakte

48. Das Schiedspanel darf nicht mit einer Vertragspartei zusammentreffen oder kommunizieren, ohne die andere Vertragspartei hinzuzuziehen.
49. Ein Schiedsrichter darf keine den Gegenstand des Schiedspanelverfahrens betreffenden Aspekte mit einer Vertragspartei oder beiden Vertragsparteien erörtern, ohne die anderen Schiedsrichter hinzuzuziehen.
50. Eine Vertragspartei darf keinerlei Kontakt zu einem Schiedsrichter haben. Jeder Kontakt zwischen einer Vertragspartei und einer Person, die für die Ernennung als Schiedsrichter in Betracht gezogen wird, ist auf Fragen im Zusammenhang mit der Verfügbarkeit dieser Person und dem Ernennungsvertrag beschränkt.

#### XV. Amicus-Curiae-Schriftsätze

51. Sofern die Vertragsparteien innerhalb von fünf Tagen nach Einsetzung des Schiedspanels nichts anderes vereinbaren, kann das Schiedspanel unaufgefordert übermittelte Schriftsätze von im Gebiet einer Vertragspartei niedergelassenen und von den Regierungen der Vertragsparteien unabhängigen natürlichen oder juristischen Personen (im Folgenden „Amicus-Curiae-Schriftsätze“) zulassen, sofern sie
- a) bis zu einem vom Schiedspanel bestimmten Tag beim Schiedspanel eingehen, der nicht nach dem Tag liegen darf, der für den ersten Schriftsatz der beschwerten Vertragspartei vorgesehen ist,
  - b) knapp gefasst und auf keinen Fall länger als 15 mit doppeltem Zeilenabstand gedruckte Seiten einschließlich Anhängen sind,
  - c) für einen vom Schiedspanel geprüften Sachverhalt oder eine von ihm geprüfte Rechtsfrage unmittelbar von Belang sind,
  - d) Angaben zu der Person, die den Schriftsatz einreicht, gegebenenfalls einschließlich der Staatsangehörigkeit bzw. des Ortes der Niederlassung jener Person, der Art ihrer Tätigkeiten, ihrer Rechtsstellung, ihrer allgemeinen Zielsetzung, ihrer Finanzquelle und etwaiger beherrschender Einheiten, enthalten,
  - e) die Art des Interesses, das die Person an dem Schiedspanelverfahren hat, konkretisieren und
  - f) in der gemäß den Regeln 55 bzw. 56 festgelegten Arbeitssprache abgefasst sind.
52. Die Amicus-Curiae-Schriftsätze werden den Vertragsparteien zur Stellungnahme vorgelegt. Die Vertragsparteien können innerhalb von zehn Tagen nach der Vorlage Stellungnahmen übermitteln.
53. Das Schiedspanel führt in seinem Bericht alle Amicus-Curiae-Schriftsätze auf, die ihm nach Regel 51 zugegangen sind. Das Schiedspanel ist nicht verpflichtet, in seinem Bericht auf die in diesen Schriftsätzen angeführten Argumente einzugehen. Geht das Schiedspanel auf diese Argumente ein, so berücksichtigt es auch etwaige Stellungnahmen der Vertragsparteien nach Regel 52.

#### XVI. Dringende Fälle

54. In dringenden Fällen nach Teil VII (Streitvermeidung und -beilegung) des Abkommens passt das Schiedspanel nach Konsultation der Parteien gegebenenfalls die in dieser Geschäftsordnung genannten Fristen an. Das Schiedspanel gibt den Vertragsparteien diese Anpassungen bekannt.

## XVII. Arbeitssprache und Übersetzung

55. Die Vertragsparteien bemühen sich bereits im Stadium der Konsultationen nach Artikel 110 (Konsultationen) des Abkommens, spätestens jedoch auf der in Regel 10 genannten organisatorischen Sitzung, um eine Einigung auf eine gemeinsame Arbeitssprache für das Schiedspanelverfahren.
56. Können sich die Vertragsparteien nicht auf eine gemeinsame Arbeitssprache einigen, so ist die Sprache, in der das Abkommen ausgehandelt wurde, die Arbeitssprache für das Schiedspanelverfahren.
57. Die Berichte und Entscheidungen des Schiedspanels werden in der Arbeitssprache verfasst.
58. Legt eine Vertragspartei ein Dokument in einer Sprache vor, die nicht die Arbeitssprache ist, so legt sie gleichzeitig eine Übersetzung dieses Dokuments in die Arbeitssprache auf eigene Kosten vor.

## XVIII. Fristen

59. Alle in dieser Geschäftsordnung genannten Fristen werden, sofern nicht anders angegeben, in Kalendertagen ab dem Tag nach der betreffenden Handlung gerechnet.
60. Die in dieser Geschäftsordnung aufgeführten Fristen können im einvernehmlich der Vertragsparteien geändert werden.
61. Das Panel kann den Vertragsparteien unter Angabe der Gründe für seinen Vorschlag jederzeit eine Änderung der in dieser Geschäftsordnung genannten Fristen vorschlagen.

## XIX. Kosten

62. Jede Vertragspartei trägt die Kosten, die ihr aus der Beteiligung am Schiedspanelverfahren entstehen, selbst.
63. Sofern nichts anderes bestimmt ist, tragen die Vertragsparteien die Kosten für den organisatorischen Aufwand, einschließlich der Vergütung und Auslagen der Schiedsrichter, gemeinsam und zu gleichen Teilen.

## XX. Sonstige Verfahren

64. Die in dieser Geschäftsordnung festgelegten Fristen werden entsprechend den in Teil VII (Streitvermeidung und -beilegung) Titel II (Streitbeilegung) Artikel 115 (Schiedsspruch), Artikel 116 (Überprüfung der Maßnahmen zur Umsetzung des Schiedsspruchs), Artikel 117 (Vorläufige Abhilfemaßnahmen im Falle der Nichtumsetzung) und Artikel 118 (Überprüfung der Umsetzungsmaßnahmen nach Ergreifung geeigneter Maßnahmen) des Abkommens für die Vorlage eines Berichts oder einer Entscheidung durch das Schiedspanel vorgesehenen besonderen Fristen angepasst.

## XXI. Änderung der Geschäftsordnung und des Verhaltenskodex für Schiedsrichter und Mediatoren

65. Der WPA-Rat kann diese Geschäftsordnung und den Verhaltenskodex für Schiedsrichter und Mediatoren ändern.

## ANHANG 2

## Verhaltenskodex für Schiedsrichter und Mediatoren

## I. Begriffsbestimmungen

1. Für die Zwecke dieses Verhaltenskodex bezeichnet der Ausdruck
  - a) „Kandidat“ eine Person, die nach Teil VII (Streitvermeidung und -beilegung) Artikel 113 (Einsetzung des Schiedspanels) oder Artikel 125 (Schiedsrichterliste) des Abkommens für die Ernennung als Schiedsrichter in Betracht gezogen wird,
  - b) „Mediator“ eine Person, die nach Teil VII (Streitvermeidung und -beilegung) Artikel 111 (Mediation) des Abkommens als Mediator bestimmt wurde, und
  - c) „Schiedsrichter“ ein Mitglied eines Schiedspanels.

## II. Grundsätze

2. Damit Integrität und Unparteilichkeit des Streitbeilegungsmechanismus gewahrt sind, gilt für die Kandidaten und Schiedsrichter, dass sie
  - a) sich mit diesem Verhaltenskodex vertraut machen,
  - b) unabhängig und unparteiisch sind,
  - c) direkte und indirekte Interessenkonflikte vermeiden,
  - d) unangemessenes Verhalten und Befangenheit sowie den Anschein von unangemessenem Verhalten und Befangenheit vermeiden,
  - e) hohe Verhaltensstandards einhalten,
  - f) keine Weisungen einer Organisation oder Regierung im Hinblick auf die Streitbeilegung im Rahmen dieses Abkommens entgegennehmen und
  - g) sich ferner nicht durch eigene Interessen, Druck von außen, politische Erwägungen, Forderungen der Öffentlichkeit, Loyalität gegenüber einer der Vertragsparteien oder Angst vor Kritik beeinflussen lassen.
3. Die Schiedsrichter dürfen weder direkt noch indirekt Verpflichtungen eingehen noch direkt oder indirekt Vergünstigungen annehmen, die in irgendeiner Weise im Widerspruch zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben stehen oder zu stehen scheinen.
4. Die Schiedsrichter dürfen ihre Stellung im Schiedspanel nicht aus persönlichen oder privaten Interessen missbrauchen. Ferner vermeiden sie Handlungen, die den Anschein erwecken können, dass Dritte in einer besonderen Lage sind, sie zu beeinflussen.
5. Die Schiedsrichter lassen nicht zu, dass frühere oder derzeitige finanzielle, geschäftliche, berufliche, familiäre oder gesellschaftliche Beziehungen oder Verpflichtungen ihr Verhalten oder ihre Entscheidungen beeinflussen.
6. Die Schiedsrichter sehen davon ab, Beziehungen aufzunehmen oder finanzielle Beteiligungen zu erwerben, die ihre Unparteilichkeit beeinträchtigen oder den begründeten Anschein von unangemessenem Verhalten oder Befangenheit erwecken könnten.

## III. Offenlegungspflichten

7. Bevor ihre Ernennung zum Schiedsrichter nach Artikel 113 (Einsetzung des Schiedspanels) des Abkommens angenommen wird, müssen die Kandidaten, die als Schiedsrichter fungieren sollen, eine Kopie dieses Verhaltenskodex erhalten und alle früheren oder derzeitigen Interessen, Beziehungen und Angelegenheiten offenlegen, die ihre Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit beeinträchtigen oder den begründeten Anschein von unangemessenem Verhalten oder Befangenheit erwecken könnten. Zu diesem Zweck unternehmen die Kandidaten alle zumutbaren Anstrengungen, um über derartige Interessen, Beziehungen und Angelegenheiten Klarheit zu gewinnen.
8. Die Offenlegungspflicht besteht fort und verpflichtet die Schiedsrichter dazu, jederzeit angemessene Anstrengungen zu unternehmen, um von allen in Absatz 7 genannten etwaigen Interessen, Beziehungen und Angelegenheiten, die sich in irgendeiner Phase des Verfahrens ergeben, Kenntnis zu erlangen und sie dann so früh wie möglich offenzulegen.

9. Die Kandidaten und Schiedsrichter informieren die Vertragsparteien über alle Sachverhalte im Zusammenhang mit tatsächlichen oder potenziellen Verstößen gegen diesen Verhaltenskodex, damit sie von ihnen geprüft werden können.

#### IV. Pflichten der Schiedsrichter

10. Nach ihrer Ernennung müssen die Schiedsrichter zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung stehen und diese während des gesamten Verfahrens sorgfältig, zügig, fair und gewissenhaft ausführen.
11. Die Schiedsrichter prüfen nur die Fragen, die im Verfahren aufgeworfen wurden und deren Beantwortung für eine Entscheidung oder einen Bericht erforderlich ist. Sie dürfen diese Aufgabe niemand anderem übertragen.
12. Für Assistenten gelten die Verpflichtungen, die in Teil II (Grundsätze), Teil III (Offenlegungspflichten) und Teil VII (Vertraulichkeit) für Schiedsrichter festgelegt sind, sinngemäß. Die Schiedsrichter treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ihre Assistenten diese Verpflichtungen kennen und einhalten.

#### V. Pflichten potenzieller Kandidaten

13. Personen, die in der nach Artikel 125 (Schiedsrichterliste) des Abkommens erstellten Liste aufgeführt sind, müssen hohe Verhaltensstandards einhalten und unangemessenes Verhalten oder den Anschein unangemessenen Verhaltens vermeiden. Die in dieser Liste aufgeführten oder für eine Aufnahme in Betracht kommenden Personen teilen den Vertragsparteien unverzüglich alle Angelegenheiten mit, die in dieser Hinsicht gegebenenfalls berücksichtigt werden sollten.

#### VI. Pflichten ehemaliger Schiedsrichter

14. Ehemalige Schiedsrichter sehen von Handlungen ab, die den Anschein erwecken können, dass sie bei der Erfüllung ihrer Pflichten befangen waren oder Nutzen aus Entscheidungen oder Berichten des Schiedspanels gezogen haben.
15. Ehemalige Schiedsrichter müssen die in Teil VII (Vertraulichkeit) dieses Verhaltenskodex vorgesehenen Verpflichtungen erfüllen.

#### VII. Vertraulichkeit

16. Die Schiedsrichter dürfen zu keinem Zeitpunkt nichtöffentliche Informationen offenlegen oder nutzen, die das Verfahren betreffen oder ihnen während des Verfahrens, für das sie bestellt wurden, bekannt wurden, es sei denn für die Zwecke des betreffenden Verfahrens. Sie dürfen insbesondere keine derartigen Informationen offenlegen oder nutzen, um sich selbst oder anderen Vorteile zu verschaffen oder die Interessen anderer zu schädigen.
17. Schiedsrichter dürfen Entscheidungen und Berichte des Schiedspanels weder ganz noch teilweise offenlegen, bevor sie nach Artikel XIII (Transparenz) der Geschäftsordnung für die Streitbeilegung veröffentlicht wurden.
18. Die Schiedsrichter dürfen zu keinem Zeitpunkt die Beratungen eines Schiedspanels oder den Standpunkt einzelner Schiedsrichter offenlegen oder sich zu dem Verfahren äußern, für das sie bestellt wurden, oder zu den strittigen Fragen des Verfahrens.

#### VIII. Kosten

19. Die Schiedsrichter führen Aufzeichnungen über den Zeitaufwand, der ihnen und gegebenenfalls einem Assistenten durch das Verfahren entstanden ist, sowie über die jeweiligen Auslagen, und legen eine Abrechnung darüber vor.

#### IX. Mediatoren

20. Dieser Verhaltenskodex gilt sinngemäß für Mediatoren.

## ENTWURF

**BESCHLUSS Nr. .../2025 DES AUSSCHUSSES HOHER BEAMTER, DER DURCH DAS  
WIRTSCHAFTSPARTNERSCHAFTSABKOMMEN (WPA) ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN  
UNION EINERSEITS UND DER REPUBLIK KENIA, MITGLIED DER OSTAFRIKANISCHEN  
GEMEINSCHAFT, ANDERERSEITS EINGESETZT WURDE**

vom ...

**über seine Geschäftsordnung**

DER AUSSCHUSS HOHER BEAMTER —

gestützt auf das Wirtschaftspartnerschaftsabkommen (WPA) zwischen der Europäischen Union einerseits und der Republik Kenia, Mitglied der Ostafrikanischen Gemeinschaft, andererseits<sup>(1)</sup> (im Folgenden „Abkommen“), das am 18. Dezember 2023 in Nairobi unterzeichnet wurde, insbesondere auf Artikel 106 und 107,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 106 Absatz 1 des Abkommens wird der Ausschuss hoher Beamter am Tag des Inkrafttretens des Abkommens eingesetzt.
- (2) Gemäß Artikel 107 Absatz 3 des Abkommens gibt sich der Ausschuss hoher Beamter eine Geschäftsordnung —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Geschäftsordnung des Ausschusses hoher Beamter ist im Anhang dieses Beschlusses festgelegt.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ...

*Für den Ausschuss hoher Beamter**Die Ko-Vorsitzenden*

---

<sup>(1)</sup> ABl. EU L, 2024/1648, 1.7.2024, ELI: [http://data.europa.eu/eli/agree\\_internation/2024/1648/oj](http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2024/1648/oj).

## ANHANG

Geschäftsordnung des Ausschusses Hoher Beamter, eingesetzt mit Artikel 106 des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union einerseits und der Republik Kenia, Mitglied der Ostafrikanischen Gemeinschaft, andererseits

## Artikel 1

**Rolle des Ausschusses hoher Beamter**

Der nach Artikel 106 des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union einerseits und der Republik Kenia, Mitglied der Ostafrikanischen Gemeinschaft, andererseits (im Folgenden „Abkommen“) eingesetzte Ausschuss hoher Beamter ist für alle in Artikel 106 Absatz 5 des Abkommens genannten Angelegenheiten zuständig.

## Artikel 2

**Zusammensetzung und Vorsitz**

(1) Der Ausschuss hoher Beamter setzt sich gemäß Artikel 106 des Abkommens aus Vertretern der Europäischen Union und der Republik Kenia bzw. deren Stellvertretern zusammen, die gemeinsam den Vorsitz führen.

(2) Jede Vertragspartei teilt der jeweils anderen Vertragspartei Name, Funktion und Kontaktdaten des hohen Beamten oder Generalsekretärs mit, der für die betreffende Vertragspartei als Ko-Vorsitzender des Ausschusses hoher Beamter fungiert (im Folgenden „Ko-Vorsitzender“). Dieser hohe Beamte oder Generalsekretär gilt bis zu dem Tag als ermächtigt, die Vertragspartei zu vertreten, an dem diese die andere Vertragspartei über die Ernennung eines neuen Ko-Vorsitzenden unterrichtet.

## Artikel 3

**Sekretariat**

(1) Beamte der bei den beiden Vertragsparteien für Handel zuständigen Dienststellen bilden gemeinsam das Sekretariat des Ausschusses hoher Beamter (im Folgenden „Sekretariat“).

(2) Jede Vertragspartei teilt der jeweils anderen Vertragspartei Name, Funktion und Kontaktdaten des Beamten mit, der für die betreffende Vertragspartei als Mitglied des Sekretariats des Ausschusses hoher Beamter fungiert (im Folgenden „Sekretär“). Dieser Beamte gilt bis zu dem Tag als von der betreffenden Vertragspartei ernannter Sekretär, an dem diese die andere Vertragspartei über die Ernennung eines neuen Sekretärs unterrichtet.

## Artikel 4

**Sitzungen**

(1) Gemäß Artikel 106 Absatz 3 des Abkommens und vorbehaltlich etwaiger Weisungen des WPA-Rates tagt der Ausschuss hoher Beamter mindestens einmal pro Jahr; er kann zudem jederzeit nach Vereinbarung der Vertragsparteien außerordentliche Sitzungen abhalten, wenn die Umstände dies erfordern. Der Ausschuss hoher Beamter tritt ferner vor den Sitzungen des WPA-Rates zusammen.

(2) Sofern die Ko-Vorsitzenden nichts anderes vereinbaren, finden die Sitzungen zu einem einvernehmlich festgelegten Tag und einer einvernehmlich festgelegten Uhrzeit abwechselnd in Brüssel und Nairobi statt.

(3) Die Sitzungen werden vom Ko-Vorsitzenden derjenigen Vertragspartei einberufen, die die Sitzung ausrichtet.

(4) Die Sitzungen können persönlich, per Videokonferenz oder auf eine andere von den Vertragsparteien vereinbarte Weise abgehalten werden.

## Artikel 5

**Delegationen**

Der Sekretär des Ausschusses der einen Vertragspartei unterrichtet zu einem angemessenen Zeitpunkt vor der Sitzung jeweils den Sekretär der anderen Vertragspartei über die beabsichtigte Zusammensetzung der Delegation der Europäischen Union beziehungsweise der Republik Kenia. Auf den entsprechenden Listen werden der Name und die Funktion jedes Delegationsmitglieds angegeben.

*Artikel 6***Tagesordnung**

- (1) Mindestens 21 Tage vor jeder Sitzung übermittelt der Sekretär der Vertragspartei, die die Sitzung ausrichtet, der anderen Vertragspartei einen Vorschlag für eine vorläufige Tagesordnung mit einer Frist für die Abgabe von Stellungnahmen. Mindestens 14 Tage vor jeder Sitzung stellt das Sekretariat unter Berücksichtigung der abgegebenen Stellungnahmen die vorläufige Tagesordnung auf.
- (2) Der Ausschuss hoher Beamter nimmt die Tagesordnung zu Beginn jeder Sitzung an. Punkte, die nicht auf der vorläufigen Tagesordnung stehen, können einvernehmlich in die Tagesordnung aufgenommen werden.

*Artikel 7***Einladung von Sachverständigen**

Die Ko-Vorsitzenden können einvernehmlich externe Sachverständige (d. h. Nicht-Regierungsbeamte) zu den Sitzungen des Ausschusses hoher Beamter einladen, damit sie zu spezifischen Themen Auskünfte erteilen; dies gilt jedoch nur für die Teile der Sitzung, in denen diese spezifischen Themen erörtert werden.

*Artikel 8***Protokoll**

- (1) Sofern die Ko-Vorsitzenden nichts anderes beschließen, erstellt der Sekretär der Vertragspartei, die die Sitzung ausrichtet, zu jeder Sitzung innerhalb von 15 Tagen nach der Sitzung einen Protokollentwurf. Der Protokollentwurf wird dem Sekretär der anderen Vertragspartei zur Stellungnahme übermittelt.
- (2) Finden diese Regeln auf die Sitzungen von Fachausschüssen oder des Sonderausschusses für Zollfragen und Handelserleichterungen Anwendung, so werden die Protokolle der Sitzungen dieser Ausschüsse auch für darauffolgende Sitzungen des Ausschusses hoher Beamter bzw. des WPA-Rates zur Verfügung gestellt.
- (3) Das Protokoll enthält in der Regel eine Zusammenfassung der einzelnen Tagesordnungspunkte, gegebenenfalls unter Angabe
  - a) aller dem Ausschuss hoher Beamter vorgelegten Dokumente,
  - b) aller Stellungnahmen, deren Aufnahme in das Protokoll von einem der Ko-Vorsitzenden beantragt wurde, und
  - c) der zu den einzelnen Punkten gefassten Beschlüsse, ausgesprochenen Empfehlungen, verabschiedeten Stellungnahmen und angenommenen Schlussfolgerungen.
- (4) Das Protokoll beinhaltet eine Liste aller Beschlüsse des Ausschusses hoher Beamter, die seit der letzten Sitzung des Ausschusses hoher Beamter im schriftlichen Verfahren nach Artikel 9 Absatz 2 angenommen wurden.
- (5) Ein Anhang zum Protokoll enthält auch eine Liste der Namen, Titel und Funktionen aller Personen, die an der Sitzung des Ausschusses hoher Beamter teilgenommen haben.
- (6) Das Sekretariat passt den Protokollentwurf anhand der eingegangenen Stellungnahmen an; der überarbeitete Protokollentwurf wird innerhalb von 30 Tagen nach dem Tag der Sitzung oder bis zu einem anderen von den Ko-Vorsitzenden vereinbarten Zeitpunkt von den Vertragsparteien angenommen. Nach Annahme des Protokolls werden zwei Originale durch das Sekretariat ausgefertigt; jede Vertragspartei erhält eines davon.

*Artikel 9***Beschlüsse und Empfehlungen**

- (1) Der Ausschuss hoher Beamter kann Beschlüsse und Empfehlungen in allen Angelegenheiten annehmen, in denen das Abkommen dies vorsieht. Der Ausschuss hoher Beamter nimmt Beschlüsse und Empfehlungen nach Artikel 107 des Abkommens einvernehmlich an.
- (2) Zwischen den Sitzungen kann der Ausschuss hoher Beamter Beschlüsse oder Empfehlungen im schriftlichen Verfahren annehmen.

(3) Ein Ko-Vorsitzender legt dem anderen Ko-Vorsitzenden den Entwurf eines Beschlusses oder einer Empfehlung schriftlich in der Arbeitssprache des Ausschusses hoher Beamter vor. Die jeweils andere Vertragspartei verfügt über einen Monat oder einen von der vorschlagenden Vertragspartei angegebenen längeren Zeitraum, um dem Entwurf des Beschlusses oder der Empfehlung zuzustimmen. Falls die andere Vertragspartei nicht zustimmt, wird der vorgeschlagene Beschluss oder die vorgeschlagene Empfehlung bei der nächsten Sitzung des Ausschusses hoher Beamter erörtert und gegebenenfalls angenommen. Entwürfe von Beschlüssen oder Empfehlungen gelten als angenommen, sobald die jeweils andere Vertragspartei ihre Zustimmung erteilt hat, und werden gemäß Artikel 8 Absatz 3 im Protokoll der Sitzung des Ausschusses hoher Beamter festgehalten.

(4) In den Fällen, in denen der Ausschuss hoher Beamter nach dem Übereinkommen befugt ist, Beschlüsse oder Empfehlungen anzunehmen, erhalten diese die Bezeichnung „Beschluss“ beziehungsweise „Empfehlung“. Das Sekretariat versieht alle Beschlüsse oder Empfehlungen mit einer laufenden Nummer, dem Datum ihrer Annahme sowie der Bezeichnung ihres Gegenstands. In allen Beschlüssen und Empfehlungen wird das Datum des Inkrafttretens angegeben.

(5) Die vom Ausschuss hoher Beamter angenommenen Beschlüsse und Empfehlungen werden in zweifacher Ausfertigung erstellt und von den Ko-Vorsitzenden beglaubigt; jede Vertragspartei erhält ein Exemplar.

#### Artikel 10

##### **Transparenz**

(1) Die Vertragsparteien können vereinbaren, öffentlich zu tagen.

(2) Jede Vertragspartei kann beschließen, die Beschlüsse und Empfehlungen des Ausschusses hoher Beamter in ihrer amtlichen Veröffentlichung oder online offenzulegen.

(3) Alle von einer Vertragspartei vorgelegten Unterlagen sollten als vertraulich betrachtet werden, sofern diese Vertragspartei nichts anderes beschließt.

(4) Die vorläufigen Tagesordnungen der Sitzungen des Ausschusses hoher Beamter werden vor den jeweiligen Sitzungen des Ausschusses hoher Beamter veröffentlicht. Die Sitzungsprotokolle werden nach ihrer Annahme gemäß Artikel 8 veröffentlicht.

(5) Die Veröffentlichung der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Dokumente erfolgt im Einklang mit den jeweils geltenden Datenschutzvorschriften der Vertragsparteien.

#### Artikel 11

##### **Sprachen**

(1) Die Arbeitssprache des Ausschusses hoher Beamter ist Englisch.

(2) Die Beschlüsse des Ausschusses hoher Beamter werden in der in Absatz 1 genannten Arbeitssprache gefasst.

(3) Jede Vertragspartei ist für die Übersetzung – soweit erforderlich – von Beschlüssen und anderen Dokumenten in ihre jeweilige(n) Amtssprache(n) selbst verantwortlich und trägt die mit der Übersetzung verbundenen Kosten.

#### Artikel 12

##### **Kosten**

(1) Jede Vertragspartei trägt alle aus ihrer Teilnahme an den Sitzungen des Ausschusses hoher Beamter entstehenden Kosten, insbesondere die Kosten für Personal, Reise und Aufenthalt sowie für Video- und Telekonferenzen, Post und Telekommunikation.

(2) Die Kosten für die Organisation der Sitzungen und für die Vervielfältigung der Unterlagen werden von der Vertragspartei getragen, die die Sitzung ausrichtet.

(3) Die Kosten für die Verdolmetschung in die und aus der Arbeitssprache des Ausschusses hoher Beamter während der Sitzungen werden von der Vertragspartei getragen, die die jeweilige Sitzung ausrichtet.

*Artikel 13****Im Rahmen des Abkommens eingesetzte Fachausschüsse und sonstige Gremien***

- (1) Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben kann der Ausschuss hoher Beamter nach Artikel 107 des Abkommens unter seiner Aufsicht Fachausschüsse einsetzen, die für die Behandlung bestimmter Themen im Rahmen des Abkommens zuständig sind. Zu diesem Zweck legt der Ausschuss hoher Beamter die Zusammensetzung und die Aufgaben dieser Fachausschüsse fest.
- (2) Gemäß Artikel 107 des Abkommens ist der Ausschuss hoher Beamter für die Ausrichtung und Beaufsichtigung aller Fachausschüsse und sonstigen Gremien zuständig, die im Rahmen des Abkommens eingesetzt wurden.
- (3) Der Ausschuss hoher Beamter wird schriftlich über die Kontaktstellen unterrichtet, die von den Fachausschüssen und sonstigen Gremien, die im Rahmen des Abkommens eingesetzt wurden, benannt werden. Alle einschlägigen Schreiben, Unterlagen und Mitteilungen betreffend die Durchführung des Abkommens, die zwischen den Kontaktstellen der einzelnen Fachausschüsse versandt werden, werden gleichzeitig dem Sekretariat des Ausschusses hoher Beamter übermittelt.
- (4) Sofern vom Ausschuss hoher Beamter nichts anderes beschlossen wird, gilt diese Geschäftsordnung sinngemäß für die Fachausschüsse und sonstigen Gremien, die im Rahmen des Abkommens eingesetzt wurden.

*Artikel 14****Änderung der Geschäftsordnung***

Diese Geschäftsordnung kann schriftlich durch einen gemäß Artikel 9 gefassten Beschluss des Ausschusses hoher Beamter geändert werden.

---